

Withee-Sander

Wirtschaftszeitung für die Ostseeländer, das Stettiner Wirtschaftsgebiet und sein Hinterland

AMTLICHES ORGAN DER INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ZU STETTIN

Mitteilungen des Deutsch-Finnländischen Vereins e. V. zu Stettin.
des Verbandes des Stettiner Einzelhandels e. V.
und des Großhandelsverbandes Stettin e. V.

Herausgeber Dr. H. Schrader, Syndikus der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Hauptschriftleiter und verantwortlich für die Berichte über das Ausland W. v. Bulmering, verantwortlich für die Berichte über das Inland Dr. E. Schone, den Anzeigenleiter i. V. O. Hahn, alle in Stettin.

Bezugspreis vierteljährlich 2,50, Ausland 3,— Reichsmark. — Anzeigenpreis lt. Tarif.

Verlag: Baltischer Verlag G. m. b. H., Stettin. Druck: Fischer & Schmidt, Stettin. Schriftleitung und Inseraten-Annahme: Stettin, Börse, Eingang Schuhstraße, Fernsprecher Sammel-Nr. 35341. Die Zeitschrift erscheint am 1. und 15. jeden Monats. Zahlungen auf das Postscheckkonto des Baltischen Verlages G. m. b. H., Stettin Nr. 10464. Bankverbindung: Wm. Schlutow, Stettin.

Geschäftsstelle in Helsingfors: Akademiska Bokhandeln, Alexandersgatan 7. Für nicht erbetene Manuskripte übernimmt der Verlag keine Verantwortung.

Nr. 4

Stettin, 15. Februar 1932

12. Jahrg.

Schwere Schädigung Danzigs durch den polnischen Hafen Gdingen im Jahre 1931.

dp. Nun die statistischen Angaben über den seewärtigen Warenverkehr über die Häfen Danzig und Gdingen während des Jahres 1931 vorliegen, läßt sich erkennen, in welchem Maße sich die Konkurrenz des polnischen Hafens Gdingen gegen den Hafen von Danzig gesteigert hat. Die seewärtige Einfuhr über Danzig hat im Jahre 1931 einen weiteren Rückgang um nicht weniger als 336 332,1 to auf 754 299,8 to erfahren, während die seewärtige Ausfuhr über Danzig um 453 743,3 to auf 7 576 204,8 to ansteigen konnte. In der gleichen Zeit ist die seewärtige Einfuhr über Gdingen um 54 431,2 to auf 558 548,5 to, die seewärtige Ausfuhr über Gdingen um 1 619 933,9 to auf 4 741 564,5 to in die Höhe geschnellt. Während es dem Danziger Hafen nicht möglich gewesen ist, seinen in den Jahren 1928 und 1929 gehabten Umschlag zu erreichen, hat der Güterumschlag im Gdinger Hafen während des letzten Jahres von 3,6 auf 5,3 Millionen to ansteigen können, ein Ergebnis jener Wirtschaftspolitik Polens, die die Steigerung des Warenverkehrs über die Küste des Danzig-polnischen Zollunionsgebietes fast restlos dem Gdinger Hafen zugute kommen ließ, ohne dabei irgendwie die Verpflichtung Polens zu voller Ausnutzung des Danziger Hafens zu berücksichtigen.

Doch die Betrachtung allein der Gesamtziffern der Umschlagsmengen ergibt immer noch kein einwandfreies Bild der Entwicklung des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig. Hinter den Angaben über das Gesamt-Volumen des Güterumschlags verbergen sich schwerwiegende Veränderungen in der Struktur des seewärtigen Warenverkehrs über Danzig infolge der Konkurrenz durch Gdingen, Veränderungen, die sich in stärkstem Maße zuungunsten Danzigs ausgewirkt haben.

In der seewärtigen Einfuhr über Danzig während des Jahres 1931 — sie ist um rund 34 v. H. geringer gewesen als im Durchschnitt der letzten drei Vorkriegsjahre — ist nicht nur ein Rückgang von Massengütern wie Düngemitteln, Eisenerzen, Schwefelkies, sondern auch eine beachtliche Verminderung wertvoller Warenklassen zu verzeichnen, während gleichzeitig die Einfuhr dieser Waren über Gdingen eine Zunahme aufzuweisen hat. So ging die Einfuhr von Tabak über Danzig von 6 608,0 to im Jahre 1931 auf 1 653,4 to zurück, wogegen sie über Gdingen von 981,7 to auf 4 499,5 to zunahm. So verminderte sich in der gleichen Zeit die Einfuhr von Nüssen über Danzig von 861,8 to auf 715,4 to, während sie über Gdingen erstmalig mit 356,8 to verzeichnet wurde. Während die Einfuhr von Tee über Danzig von 1 828,8 to auf 1 287,0 to zurückging, wurden

erstmalig 165,8 to über Gdingen eingeführt. Die Einfuhr von Kupfer über Danzig hat sich von 4 311,3 to auf 2 034,0 to verringert, über Gdingen ist sie von 10,2 to auf 762,6 to gewachsen. Während die Einfuhr von rohem Reis über Danzig 1931 nur noch 30,1 to betragen hat, ist sie über Gdingen im Laufe des letzten Jahres um nicht weniger als 28 422,1 to auf 75 286,4 to gestiegen. Die Einfuhr von Baumwolle über Danzig ist von 1 063,9 to auf 931,9 to gesunken, über Gdingen ist sie gleichzeitig von 564,4 to auf 6 063,4 to gewachsen. Von dem Rückgang der Einfuhr von Salzheringen ist nur Danzig betroffen worden, während erstmalig 1 503,2 to über Gdingen geleitet wurden.

Die Einfuhr von Schrott über Danzig — im Jahre 1928 hatte sie 477 343 to betragen! — ist von 52 067,6 to im Jahre 1930 auf 7 608,0 to zurückgegangen, wogegen die Schrotteinfuhr über Gdingen im Laufe des letzten Jahres von 272 479,0 to auf 341 900,6 to gestiegen ist.

Diese Beispiele mögen genügen, um die Schädigung des Danziger Hafens durch die Konkurrenz Gdingens auf dem Gebiet der seewärtigen Warenaufnahme darzutun. Daß die gleiche Feststellung auch im Bereich der seewärtigen Ausfuhr über Danzig zu machen ist, sagen die amtlichen Statistiken nur zu deutlich. Namentlich wertvolle Warenklassen sind der Ausfuhr über den Danziger Hafen durch Gdingen entzogen worden. So ist die seewärtige Ausfuhr von Eiern über Danzig von 4 313,4 to im Jahre 1930 auf 577,7 to zurückgegangen, während sie in der gleichen Zeit über Gdingen von 484,2 to auf 5 601,3 to gestiegen ist. Die Ausfuhr von Butter über den Danziger Hafen ist von 2 523,6 auf 87,8 to gesunken, während sie über Gdingen auf 1 723,1 to anwachsen konnte. Die Ausfuhr von Bacon über Danzig hat sich 1931 um 12 184,0 to auf 2 988,9 to verringert, über Gdingen ist sie um 40 624,5 to auf 51 821,2 to in die Höhe geschnellt. Man vergegenwärtige sich überdies, daß die seewärtige Ausfuhr von Kartoffeln über Danzig im letzten Jahre 2 474,6 to, über Gdingen jedoch 15 572,3 to betragen hat, daß über Danzig an Wurstwaren und Schinken 1 639,2 to, über Gdingen jedoch 7 608,4 to gegangen sind, daß die Ausfuhr von Zink über Danzig 11 154,1 to, über Gdingen jedoch 15 142,3 to betragen hat, um auch bei diesen Warenklassen die Bevorzugung Gdingens Danzig gegenüber zu erkennen. Unter diesen Umständen wird man zu der Erkenntnis gelangen, daß die im Jahre 1931 noch vorhandene Steigerung der Ausfuhr von Kohlen über Danzig nicht als Ausgleich für die durch wirtschaftspolitische Maßnahmen Polens bewirkte Abwanderung gerade wertvoller

Güter vom Danziger zum Gdinger Hafen zu gelten vermag. Es ist kennzeichnend für die Entwicklung der seewärtigen Ausfuhr über Danzig und über Gdingen, daß sich im letzten Jahre der Anteil der Kohlenausfuhr an der Gesamtausfuhr über Danzig noch um mehr als 1 v. H. verstärkt hat, während er sich über Gdingen trotz einer absoluten Zunahme um nicht weniger als 1 418 714 to von 94,7 v. H. im Jahre 1930 auf 82,5 v. H. im Jahre 1931 verringert hat: in Danzig Steigerung des Anteils geringwertiger Güter an der Gesamtausfuhr, in Gdingen dagegen Zunahme des Anteils hochwertiger Güter!

In unverkennbarer Weise bedeutet das Jahr 1931 eine weitere Verschärfung der Konkurrenz

Gdingens gegen Danzig, wobei es nicht an Anzeichen dafür fehlt, daß dieser Druck Gdingens gegen Danzig im neuen Jahre noch stärker werden wird. Es deutet darauf nicht nur die Tatsache hin, daß eine ganze Reihe von Warengattungen während des vergangenen Jahres zum ersten Male ihren Weg über Gdingen genommen haben; auch die polnischen Bemühungen um den Ausbau des Handels- und Verkehrsapparates in Gdingen, sowie die neuen Maßnahmen und Erwägungen auf zollpolitischem Gebiete lassen die Tendenz immer deutlicher zutage treten, Gdingen zum alleinigen Exponenten des seewärtigen Außenhandels Polens zu machen. Was dieses Ziel der polnischen Wirtschafts- und Verkehrspolitik für Danzig und seinen Hafen bedeutet, bedarf keiner näheren Erörterung.

Polens Wirtschaftsnöte.

Die Lage der Landwirtschaft. — Die Krise in der Schwerindustrie. — Sinkender Bedarf für Verbrauchsgüter. — Aussenhandel und die Zahlungsbilanz.

Für die Wirtschaftslage in Polen ist nach wie vor der andauernde Rückgang der inneren Kaufkraft kennzeichnend, der seine Hauptursache in den Schwierigkeiten der Landwirtschaft hat. Zwar sind die Getreidepreise namentlich um die Jahreswende, im Durchschnitt aber auch für das ganze Jahr 1931 verhältnismäßig günstig gewesen. Bei Roggen lag der Durchschnittspreis mit 22%, bei Hafer mit 30% über dem Stand des Vorjahres; bei Weizen war die Preissenkung mit 23% immer noch geringer als auf dem Weltmarkt. In bezug auf Roggen wird heute sogar mit einem Einfuhrbedarf in der Zeit vor der neuen Ernte gerechnet. Dagegen haben die Preise tierischer Erzeugnisse, die Vieh- und insbesondere die Schweinepreise einen katastrophalen Sturz erfahren. Dieser Umstand hat in Verbindung mit den drückenden finanziellen Lasten eine ausgesprochene Verschlechterung der Lage der Landwirtschaft zur Folge gehabt. Von der Regierung ist eine Sonderkommission zur Vorbereitung einer Kredithilfe für die Landwirtschaft eingesetzt worden. Insbesondere ist eine Ueberleitung der kurzfristigen Verpflichtungen in langfristige in Aussicht genommen. Die unter dem Eindruck der Regierungsmaßnahmen in Deutschland vielfach auch von polnischen Landwirten gehegte Erwartung einer Entschuldungsaktion wurde jedoch durch die amtliche Mitteilung zerstreut, daß weder ein Moratorium, noch eine Kürzung der landwirtschaftlichen Verpflichtungen geplant werde.

Die Lage der Schwerindustrie hat durch die Verengung des Binnenmarktes und die außergewöhnlichen Exportschwierigkeiten der letzten Monate eine rasch zunehmende Verschärfung erfahren. Die Absatzgliederung in der Kohlenindustrie hat sich immer ungünstiger gestaltet. Von der Gesamtförderung in Höhe von 38 375 000 to wurden im vergangenen Jahre 19 100 000 to im Inlande abgesetzt und 14 300 000 to ausgeführt. Im Vergleich zum Vorjahr ist der Inlandsverkauf um 1,1 Mill. to zurückgegangen, während die Ausfuhr um etw 1,4 Mill. to gestiegen ist; das entschiedene Uebergewicht der unrentablen Ausfuhr im Rahmen des Gesamtexports hat sich dabei noch weiter verstärkt, da im Gegensatz zu diesem die Belieferung der rentablen Konventionalmärkte (Oesterreich, Ungarn, Tschechoslowakei, Jugoslawien) nicht nur nicht zugenommen, sondern um etwa 350 000 gesunken ist. Eine derartige Absatzgestaltung, die für Ostoberschlesien mit etwa 12 Mill. to Innenabsatz und 13 Mill. to Export noch ungünstiger ist, muß die Rentabilität der Kohlenindustrie naturgemäß aufs äußerste bedrohen, wobei noch die Verluste infolge der Pfundentwertung (etwa 60 Mill. Zloty) zu berücksichtigen sind. Die polnische Regierung hat im letzten Quartal v. J. die Ausfuhr mit Krediten in Höhe von 2,50 Zl. pro to unterstützt und ist bestrebt, den Kohlenexport ungeachtet der mit ihm verbundenen Verluste unbedingt aufrechtzuerhalten, und zwar sowohl mit Rücksicht auf den Arbeitsmarkt als auch um bei der Festsetzung von Ausfuhrquoten bei der erhofften internationalen Kohlenverständigung eine möglichst starke Position zu haben. Die Schwierigkeiten der Eisenindustrie wurden schlaglichtartig durch den Geschäftsaufschlagsantrag der Friedenshütte als eines der größten Unternehmen beleuchtet. Verhängnisvoll hat sich hier der Abbruch des Rußlandgeschäfts ausgewirkt, der infolge von Finanzierungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Pfundkrise unvermeidlich geworden war. Der Gesamtproduktion von Walzerzeugnissen in Höhe von 725 900 to in den ersten elf Monaten v. J. stand deren Export mit 330 000 to gegenüber. Nach Einstellung der Rußlandlieferungen hatte die Eisenausfuhr keine nennenswerten Mengen mehr aufzuweisen, während gleichzeitig die

Schrumpfung des Inlandbedarfes für Walzprodukte in dem Sturz der privaten und der Regierungsaufträge auf zusammen nur etwa 5000 im Dezember ihren Ausdruck fand. Die Herstellung von Walzprodukten hat nach den für Ostoberschlesien vorliegenden Angaben im Dezember kaum 22% der Vorkriegsproduktion betragen. — Einen starken Rückgang hat im vergangenen Jahre auch die Zinkproduktion erfahren.

Die Krise der Schwerindustrie ist natürlich zugleich eine Begleiterscheinung der Stagnation, die in der gesamten Produktionsmittel herstellenden Industrie sowie im Baugewerbe herrscht. Nach Berechnungen des Warschauer Konjunkturforschungsinstituts betrug im vergangenen Jahre die Erzeugung von Produktionsmitteln nur etwa die Hälfte der Mengen, die während der letzten Wirtschaftsbelebung in den Jahren 1928/29 erreicht wurden. Auch die Einfuhr von Maschinen und Apparaten war auf 4,9 Mill. Zl. im Dezember, 5,9 Mill. Zl. im November v. J. gegenüber 14,3 Mill. bzw. 25 Mill. Zl. im Monatsdurchschnitt der beiden Vorjahre gesunken. — Ihren unmittelbaren Ausdruck findet die abnehmende Kaufkraft der Bevölkerung in dem sinkenden Absatz von Verbrauchsgütern. So war in der Textilindustrie trotz starken Preisfalls ein weitgehender Rückgang von Bedarf und Produktion zu verzeichnen.

Der polnische Außenhandel hat das Jahr 1931 mit einem Aktivsaldo in Höhe von 416,5 Mill. Zl. abgeschlossen. Sowohl die Ausfuhr (1 878,7 Mill. Zl.) wie in noch stärkerem Maße die Einfuhr (1 462,2 Mill. Zl.) hatten im Vergleich zum Vorjahr (2 433,2 Mill. bzw. 2 246,0 Mill. Zl.) einen beträchtlichen Rückgang erfahren. In der Gliederung des Außenhandels nach Ländern ist insofern eine Änderung eingetreten, als im polnischen Export Deutschland die von ihm bisher behauptete erste Stelle an England abgetreten hat (in den ersten elf Monaten v. J. nahm England 17,2%, Deutschland 16,9% der polnischen Gesamtausfuhr auf). In der Einfuhr nach Polen steht Deutschland mit 24,6% nach wie vor weitauß an erster Stelle. Mit dem Ende des Jahres eingetretenen bedeutenden Absinken des Exports sucht die polnische Regierung die von ihr für das neue Jahr erlassenen scharfen Abwehrmaßnahmen, Zollerhöhungen und Einfuhrverbote, zu rechtfertigen, indem sie erklärt, von der Importseite her für eine günstige Gestaltung der Handelsbilanz sorgen zu müssen, die seit dem Aufhören des Kapitalzustromes aus dem Auslande infolge der Zerrüttung des internationalen Finanzmarktes mit der Zahlungsbilanz des Landes beinahe identisch geworden ist. Auch in einem diplomatischen Meinungsaustausch mit der deutschen Regierung wurde polnischerseits betont, daß es sich hier nur um allgemeine Abwehrmaßnahmen zum Schutz der polnischen Währung handle. Leider scheint aber die Handhabung der neuen Einfuhrverbote durch die polnischen Behörden die Befürchtung zu bestätigen, daß die praktische Anwendung der letzten handelspolitischen Verordnungen in eine weitere Verschärfung des deutsch-polnischen Wirtschaftskrieges auszuschlagen wird.

**Ihr bester und billigster Verfechter
ist der „Ostsee-Handel; denn er
kommt monatlich zweimal zu
Ihren Kunden im In- und Ausland.**

Die Wirtschaft Schwedens im Jahre 1931.

Ein bekannter Wirtschaftler Schwedens hat eine vorläufige Uebersicht der wirtschaftlichen und industriellen Entwicklung Schwedens im vergangenen Jahr veröffentlicht, wobei trotz der allgemeinen Depression in manchen Fällen doch recht gute Redultate verzeichnet werden. Die Industrien, die für den einheimischen Markt arbeiten, haben sich in der Regel eines unverminderten Absatzes und stabiler Preise erfreuen können. Dasselbe kann man von den Industrien sagen, die Gebrauchsartikel für die Hauswirtschaft herstellen, wie z. B. die Elektrolux-Gesellschaft. Die Industrien, die Baumaterial und elektrische Installationen liefern, haben auf dem einheimischen Markte gute Umsätze erzielt. Was die typischen Exportindustrien anbetrifft, so sind die Rohstofflieferfirmen, wie z. B. die Erzgruben, und die Lieferanten von Halbfabrikaten, wie z. B. Holz und Zellstoff, sehr schwer von der Krise betroffen worden, während die Papiermühlen und die Eisenwerke nur über eine gewisse Verminderung des Absatzes und geringere Preise zu klagen haben. Die Hersteller hochwertiger Manufakturwaren, von Maschinen und Apparaten, haben einen sehr starken Rückgang des Absatzes und eine Reduzierung der Preise zu führen gehabt. Ausnahmen bilden nur die Telephonindustrie und vielleicht eine oder zwei Spezialindustrien.

Die Eisenbahn- und Schiffahrtsgesellschaften verzeichnen einen ausgesprochenen Geschäftsrückgang und ein großer Teil von ihnen hat im letzten Jahre mit Verlust gearbeitet.

Die Banken mußten infolge der schwankenden Zinssätze und der ausländischen Börsenkurse und anderer Krisenerscheinungen große Schwierigkeiten überwinden. Da die Banken aber reichliche Reserven von früheren guten Jahren angehäuft hatten, so werden die Endresultate des Jahres 1931 doch im Großen und Ganzen befriedigend sein.

Die Staatsschuld Schwedens ist verhältnismäßig die niedrigste in Europa und beträgt 1851 Mill. Kronen, von denen nur 309 Mill. Kronen Auslandsverpflichtungen sind, während im Jahre 1913 noch 92 vom Hundert der Staatsschuld im Auslande plaziert waren. Von den Verpflichtungen dem Auslande gegenüber ist nur die amerikanische 51/2 prozentige Dollaranleihe aus dem Jahre 1914 übrig geblieben, von der schon ein großer Teil eingelöst ist. Alle schwedischen Staatsanleihen sind für produktive Zwecke verwandt worden. Der Staatsbesitz Schwedens wird auf 4 423 Mill. Kr. geschätzt, so daß sich ein Nettoüberschuß über die Verschuldung von 2 572 Mill. Kr. ergibt.

Die schwedische Krone hat sich im Verhältnis zu den Auslandsvalutaten weiter gebessert. Am 4. Januar

1932 notierte man in Stockholm den Dollar mit 5,26 und das englische Pfund mit 17,77. Die schwedische Krone hält sich besser, als die dänische und norwegische. Auf dem einheimischen Markte hat keine Preissteigerung stattgefunden. Der Lebenskostenindex ist sogar um 1 Punkt gefallen.

Das schwedische Versicherungsgeschäft hat ein normales und sogar gutes Jahr gehabt; die Lebensversicherungen haben ständig zugenommen und man erwartet im allgemeinen günstige Resultate.

Die Landwirtschaft hat im Jahre 1931 sehr schwer gelitten und wird in vielen Fällen große Verluste zu verzeichnen haben. Wenn aber dennoch verhältnismäßig wenig Bankrotte vorgekommen sind, so ist das auf die Fähigkeit des schwedischen Bauern zurückzuführen, bis zum Äußersten zu sparen und sich harten Zeiten anzupassen.

Die Werftindustrie nimmt eine Klasse für sich ein. Während des letzten Jahres haben die schwedischen Werften 29 Schiffe mit 171,886 Bruttotonnen insgesamt hergestellt und zu Anfang 1932 waren Schiffe in einer Gesamttonnage von 100 000 t im Bau. Unter den nordischen Ländern steht Schwedens Werftindustrie an erster Stelle.

Was den Außenhandel anlangt, so deuteten bereits die Mengenziffern der Ausfuhr von Zellstoff, Papier, Pappe im Dezember an, daß im letzten Monate vorigen Jahres sich die Außenhandelsbilanz verbessert habe; die jetzt vorliegenden Wertziffern bestätigen diese Annahme. Die gesamte Einfuhr 1931 beläuft sich auf 1439 Millionen Kronen, gegen 1662 Millionen Kronen im Jahre 1930, die Ausfuhr 1931 auf 1127 Millionen Kronen, gegen 1550 Millionen Kronen im Jahre vorher. — Die Einfuhr ist also um 13,42 Proz. und die Ausfuhr um 27,3 Proz. zurückgegangen, der gesamte schwedische Außenhandel um 20 Proz. Der Einfuhrüberschub betrug 312 Mill. Kr. gegen 112 Mill. Kr. im Jahre 1930. 1929 war ein Ausfuhrüberschub von 30 Mill. Kr. vorhanden, 1927 ein solcher von 32 Mill. Kr.

Auf der Einfuhrseite sind die Wertziffern für das Jahr 1931: Pflanzliche Erzeugnisse 211,09 (232,41) Mill. Kr. mineralische Erzeugnisse 181 (221,58), chemische Erzeugnisse, Apothekerwaren, Farben, Seife, Düngemittel 102,54 (109,45), Gewebe 267,42 (298,72), unedle Metalle und Arbeiten daraus 147,79 (178,16), Maschinen, Apparate, elektrisches Material 102,17 (119,23) Mill. Kr.

Die Ausfuhrziffern sind für lebende Tiere und tierische Erzeugnisse 89,31 (140,26) Mill. Kr., mineralische Erzeugnisse 81,50 (157,54), Holzwaren 172,98 (277,24), Zellstoff, Pappe, Papier 346,73 (404,24), unedle Metalle 142,86 (176,10), Maschinen, Apparate, elektr. Material 122,50 (167,39) Mill. Kr.

Die Tätigkeit der Kammer auf dem Gebiet der Vergleichsverfahren.

Mit der sich immer mehr verschärfenden Wirtschaftskrise gewinnt auch die Frage der Reform des gerichtlichen Vergleichsverfahrens immer größere Bedeutung. Nach den neuesten Nachrichten arbeitet das Reichsjustizministerium energisch an dieser Reformierung, die hoffentlich die sehr erheblichen Mißstände bei der Durchführung der Vergleichsverfahren beseitigen wird. Die Kammer hat von jeher auf dem Gebiet des Vergleichswesens eine lebhafte Tätigkeit entfaltet, die sich einmal auf die begutachtende Stellungnahme zu den der Kammer vom Gericht mitgeteilten Vergleichsvorschlägen erstreckt. Zum anderen hat sich die Kammer natürlich auch laufend mit der Frage der Reform des Vergleichsrechts befaßt. Dieser Teil der Tätigkeit der Kammer soll aber hier außer acht bleiben. Vielmehr soll hier nur der Versuch gemacht werden, die praktische Tätigkeit der Kammer auf diesem Gebiet in etwas zu beleuchten und aus dem vorhandenen Zahlenmaterial zu gewissen Folgerungen zu gelangen, die aber im Rahmen dieser kurzen Untersuchung selbstverständlich auch nur mit Vorbehalt gegeben werden können.

Die Kammer stellt über jeden Vergleich, der ihr zur Stellungnahme unterbreitet wird, umfangreiche Erhebungen an. Sie stimmt in den weitaus meisten Fällen nicht etwa einfach zu oder lehnt ab, sondern regt, soweit dies möglich ist, Verbesserungen des Vergleichsangebots, eine vermehrte Wahrung der Gläubigerinteressen usw. an. Die Kammer urteilt die ihr unterbreiteten Vergleichsvorschläge also nicht lediglich nach den juristisch-formalen Gesichtspunkten, wie sie in der Vergleichsordnung vorgesehen sind, sondern sie

hält die Beurteilung der Vergleichsangebote vom wirtschaftlichen Standpunkt aus für ihre eigentliche Aufgabe. Von wenigen Ausnahmen abgesehen, hat sich erfreulicherweise ergeben, daß die Amtsgerichte des Kammerbezirks die Sorgfalt, die die Kammer bei Abgabe ihrer Gutachten aufwendet, voll würdigen und daß sie den von der Kammer geltend gemachten wirtschaftlichen Gesichtspunkten Rechnung tragen, soweit sich dies nur irgend mit den leider wenig vollkommenen Grundsätzen des geschriebenen Rechts vereinbaren läßt. Im übrigen ist zu erwähnen, daß jedes Vergleichsangebot, das der Kammer zur Stellungnahme von dem zuständigen Amtsgericht vorgelegt wird, nach Abschluß der notwendigen Ermittlungen im geschäftsführenden Ausschuß der Kammer durchberaten wird und daß das Votum der Kammer jedesmal auf Beschuß ihres geschäftsführenden Ausschusses abgegeben wird.

Während die Konurse im Kammerbezirk im Jahre 1930 gegenüber dem Vorjahr um fast 40% (von 142 auf 199) gestiegen sind, zeigen die Vergleiche keine ähnliche ansteigende Linie, vielmehr ist die Zunahme hier eine erheblich geringere; wenn sich die Kammer im Jahre 1930 mit 55 Vergleichen zu befassen hatte, ist diese Zahl im Jahre 1931 nur auf 65 gestiegen. Allerdings ist hier einzuschalten, daß sich die Zahl der der Kammer zur Begutachtung unterbreiteten Vergleiche in den abgelaufenen Wochen des neuen Jahres entsprechend der allgemeinen Wirtschaftslage ganz empfindlich gesteigert hat; seit Januar vergeht leider fast kein Tag, an dem der Kammer nicht ein neuer Vergleichsvorschlag einer bezirkseingesessenen Firma zugeht.

Im Nachstehenden soll nun versucht werden, aus einer Gegenüberstellung der Vergleiche, die die Kammer in den beiden letzten Jahren beschäftigt haben, gewisse Schlüsse zu ziehen. Wie schon erwähnt, haben der Kammer im Jahre 1930 55, im Jahre 1931 65 Vergleiche vorgelegen. Es hat sich hierbei in den beiden Jahren meistens um Einzelfirmen gehandelt. Ausnahmen hiervon machen lediglich 1930: Gesellschaften mit beschränkter Haftung 4, Aktiengesellschaften 1, eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung 1; 1931: Gesellschaften mit beschränkter Haftung 5, eingetragene Genossenschaften mit beschränkter Haftung 1. Was den regionalen Ursprung der Vergleichsverfahren anbetrifft, so ist hier im letzten Jahre gegenüber dem Vorjahr eine bemerkenswerte Verschiebung eingetreten. Während im Jahre 1930 von den anhängig gewordenen Vergleichsverfahren 40 Stettiner und nur 15 außerhalb Stettins im Kammerbezirk gelegene Firmen betrofen, ist die Zahl der Stettiner Vergleiche im Jahre 1931 auf 36 zurückgegangen, die Zahl der Vergleiche aus dem übrigen Kammerbezirk dagegen auf 29 gestiegen. Hieraus dürfte zu folgern sein, daß die wesentliche Verschärfung der Wirtschaftskrise im vergangenen Jahre auch Handel und Gewerbe der Landbezirke in erheblich vergrößertem Umfang erfaßt hat.

Man hat in früherer Zeit bei Betrachtung der Zusammenbrüche und Illiquiditäten in der Wirtschaft häufig von einem Reinigungsprozeß geredet, der letzten Endes notwendig sei, da es sich um schwach fundierte Unternehmungen oder Inflationsgründungen handele, die doch verschwinden müßten. Im folgenden werden daher die Firmen, die sich in den beiden letzten Jahren im Kammerbezirk in einen Vergleich begeben haben, nach ihrem Alter aufgeteilt, wobei auffällt, daß — im Gegensatz offenbar zu den in anderen Bezirken gemachten Erfahrungen — im Stettiner Kammerbezirk gerade im letzten Jahre die in neuester Zeit, nämlich in den Jahren von 1921 ab gegründeten Firmen immer noch das Hauptkontingent der schwach gewordenen Unternehmungen stellen, alte Firmen dagegen verhältnismäßig weniger betroffen sind. Genaue Schlüsse auf die Einwirkung der Wirtschaftskrise auf die einzelnen Firmen lassen sich hieraus allerdings kaum ziehen, da, um ein ganz klares Bild zu gewinnen, auch die Konkurse, die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge, sowie die außergerichtlichen Vergleiche herangezogen werden müßten. Immerhin ergibt sich hinsichtlich des Alters der Firmen, die in den beiden letzten Jahren ein gerichtliches Vergleichsverfahren beantragt haben, folgendes Bild:

Gründungsjahr:	Vergleiche 1930:	Vergleiche 1931:
1921—1930	13	27
1911—1920	10	9
1901—1910	7	7
1891—1900	10	8
1881—1890	3	1
1871—1880	1	1
—1870	1	1
	45	54

Wenn die Gesamtzahlen unter den oben genannten Gesamtzahlen von 55 bzw. 65 Fällen bleiben, so ist das darauf zurückzuführen, daß es sich bei den übrigen Unternehmen, die einen gerichtlichen Vergleich beantragt haben, nicht um eingetragene Firmen handelt, das Gründungsjahr also nicht festzustellen war.

Einen gewissen, wenn auch natürlich nicht ganz zuverlässigen Einblick in die mehr oder minder große Widerstandskraft, die die einzelnen Geschäftszweige der Wirtschaftskrise entgegenzubringen vermögen, gewährt auch die nachfolgende Aufstellung, die eine Unterteilung der Vergleiche des Kammerbezirks in den beiden letzten Jahren nach Geschäftszweigen bringt. Hiernach gestaltete sich das Bild wie folgt:

	1930:	1931:
Eisen- und Eisen verarbeitende Industrie	1	—
Chemische Industrie	1	1
Konfektionsindustrie	7	6
Steinindustrie und Bauunternehmungen	1	5
Holz-, Holz verarbeitende u. Möbelindustrie	3	2
Nahrungs- und Genußmittelindustrie	2	1
Druckerei	2	2
Uebrige Industrie	3	2
Großhandel mit Lebensmitteln und Wein	4	—
Landesproduktengroßhandel	1	1
Textil- und Schuhgroßhandel	3	7
Großhandel mit Kohlen, Baustoffen u. Holz	1	3
Großhandel mit Eisen und Eisenwaren	—	3
Banken	1	—
Verkehrsgewerbe	—	1
Sonstiger Großhandel	4	5
Lebensmitteleinzelhandel	1	3
Textil- und Schuheimzelhandel	8	12
Warenhäuser	1	—
Drogen- und Chemikalieneinzelhandel	1	1
Gastwirts- und Hotelgewerbe	2	2
Tabakwarengroß- und -einzelhandel	1	1
Sonstiger Einzelhandel	4	5
Verschiedene	3	2
	55	65

Aus der vorstehenden Aufstellung gewinnt man immerhin den Eindruck, daß Textilindustrie, Textilgroß- und -einzelhandel besonders betroffen worden sind. So haben sich von der einst so bedeutenden Stettiner Konfektionsindustrie in den beiden letzten Jahren 13 Firmen in einen Vergleich begeben müssen, wodurch die Auswirkungen der Wirtschaftskrise, des Rückgangs der Kaufkraft und der Abschneidung von den Exportmärkten für diese alteingesessene Stettiner Industrie deutlich genug aufgezeigt werden. Auch im Textil- und Schuheimzelhandel ist eine verhältnismäßig große Anzahl von Vergleichen zu verzeichnen, während sich der andere Hauptzweig des Einzelhandels, der Lebensmitteleinzelhandel, relativ recht günstig gehalten zu haben scheint.

Zahlenmäßige Angaben über den Inhalt der Stellungnahme der Kammer zu den einzelnen Vergleichsanträgen zu geben, ist schwierig, da in zweifelhaften Fällen die Kammer sich häufig weder unbedingt zustimmend, noch unbedingt ablehnend äußern kann, vielmehr auf gewisse Verbesserungen, Beibringung von Sicherheiten, Änderung der angebotenen Quote oder dergleichen zu dringen pflegt. Hervorzuheben ist jedenfalls, daß von den 55 Vergleichen im Jahre 1930: 15, von den 65 Vergleichen im Jahre 1931: 13 nachträglich in Konkurs übergeleitet werden mußten. Dies dürften in der Hauptsache auch die Fälle sein, in denen die Kammer zu einer unbedingten Ablehnung des Vergleichsantrages gekommen war, während die Gerichte abweichend vom Gutachten der Industrie- und Handelskammer die Eröffnung des Vergleichsverfahrens beschlossen. Was den Inhalt der Vergleichsvorschläge angeht, so ergibt sich hier folgendes Bild:

	1930:	1931:
Moratoriumsvergleich (100%)	2	3
Befriedigung in Höhe von 30%	11	8
Befriedigung bis zu 40%	13	19
Befriedigung bis zu 50%	12	12
Befriedigung bis zu 70%	9	15
Befriedigung über 70%	1	1
Liquidationsvergleich (in letzter Zeit immer seltener)	4	5

An und für sich ist demnach für 1931 eine Neigung festzustellen, höhere Quoten anzubieten; es steht allerdings dahin, ob daraus Schlüsse auf einen tatsächlich verbesserten Inhalt der Vergleichsangebote gezogen werden können.

Deutsch-Finnländischer Verein zu Stettin

zur Pflege und Förderung der gegenseitigen Handelsbeziehungen e. V.

Meldung neuer Mitglieder werden direkt an die
Geschäftsstelle: Stettin, Schuhstr. 16-17, Börse, erbeten.

Der Verein erteilt seinen Mitgliedern kostenlos Auskünfte über wirtschaftliche Fragen Finnlands, Lettlands und Estlands. — Der „Ostsee-Handel“ geht den Mitgliedern kostenlos zu.

Wirtschaftliche Nachrichten

Schweden.

Außenhandel Im Jahre 1931 betrug der Wert der Einfuhr 1439 (1662) Mill. Kr., der Wert der Ausfuhr 1127 (1550) Mill. Kr., mithin der Einfuhrüberschuß 312 Mill. Kr. gegen 112 Mill. Kr. im Jahre 1930. —

Umfangreiche Zollerhöhungen. Der schwedische Reichstag hat eine Regierungsvorlage über neue Zollsätze und Zollzuschläge angenommen und zum 1. Februar d. J. in Kraft gesetzt. Von dieser Maßnahme werden eine Reihe wichtiger deutscher Ausfuhrwaren betroffen. (Ueber die einzelnen Zollsätze gibt die Redaktion des „Ostsee-Handel“ gerne Auskunft.) —

Außerordentlicher Rückgang der Erzverschiffungen. Die Verschiffungen der Grängesberggesellschaft beliefen sich im vergangenen Januar auf 150 000 Tonnen Erz gegen 363 000 Tonnen im gleichen Monat des Vorjahres und 239 000 Tonnen im Dezember 1931.

Zur Finanzlage Schwedens. Nach dem letzten Bericht der schwedischen Reichsbank ist die ausländische Valutreserve um 15 Mill. Kr. auf 78,5 Mill. Kr. gestiegen und hat sich also seit Jahresbeginn verdoppelt. Der Goldfond ist mit 206 Mill. Kr. unverändert geblieben. Der Notenumlauf hat sich um 18,5 Mill. Kr. auf 469 Mill. Kr. vermindert. Das unbenutzte Emissionsrecht beträgt demnach 192,5 Mill. Kr. Die schwedische Krone zeigt eine bemerkenswerte Stabilität und steht unter den Valutaten, die den Goldstandard aufgegeben haben, an erster Stelle.

Betriebeinstellung bei einem schwedischen Eisenwerk. Nach einer (T.T.)-Meldung aus Gävle an „Sydsvenska Dagbladet“ ist die Arbeit bei Iggesunds järnverk dieser Tage infolge des völligen Ausbleibens von Aufträgen eingestellt worden.

Sicherung des Arbeitsfriedens in der schwedischen Metallindustrie. Wie „Berlingske Tidende“ aus Stockholm erfährt, sind die Vertreter der Arbeitgeber und Arbeiter der schwedischen Metallindustrie und der damit verwandten Industrien zu einem Einvernehmen gelangt und haben die Vermittlungsvorschläge angenommen. Dort, wo Arbeitseinstellungen stattgefunden haben, soll der Betrieb schnellstens wieder aufgenommen werden.

Norwegen.

Außenhandel. In Nr. 12 der „Statistischen Mitteilungen“ ist eine vom Statistischen Centralbureau ausgearbeitete Uebersicht über den norwegischen Außenhandel im Jahre 1931 veröffentlicht. Danach erreichte der Importwert 856 Mill. Kr. gegenüber 1065 Mill. Kr. im Jahre 1930. Der Exportwert 1931 betrug 466 Mill. Kr. gegenüber 684 Mill. Kr. im Vorjahr. Somit bleibt ein Passiv-Saldo von 390 Mill. Kr., d. h. etwa 9 Mill. Kr. mehr als im Vorjahr. Der Import ist im Vergleich zum Jahre 1930 mit 19,6 Proz. gesunken, während der Rückgang des Exports 31,8 Proz. beträgt. Im Jahre 1930 betrug der Export 64,2 Proz. des Importes, im Jahre 1931 dagegen 54,5 Proz.

Nach den statistischen Angaben im November v. J. war der Passiv-Saldo der Handelsbilanz bis zu diesem Monat nicht größer als im Jahre 1930. Die stärkere Passivität der norwegischen Handelsbilanz ist daher insbesondere einer erhöhten Einfuhr im Dezember zuzuschreiben. Als Ursache wird ein aus Furcht vor Zollerhöhungen forciert Import während dieses Monats angegeben. Insbesondere zeigt die Einfuhr von Manufakturwaren mit 9 Mill. Kr., Früchten und Gemüsen mit 6 Mill. Kr. und Kolonialwaren mit 5,7 Mill. Kr. außergewöhnlich hohe Einfuhrbeträge im Dezember.

Im folgenden wird eine Importübersicht der wichtigsten Waren in vergleichender Gegenüberstellung der Jahre 1931 und 1930 (in Mill. Kr.) gegeben:

	1931	1930
Kornwaren	59	73
Früchte, Gemüse	37,5	40
Kolonialwaren	52	53
Manufakturwaren	110	114
Fett, Oel usw.	40	60
Mineralien	87	110
Metalle in Arbeit	38	55
Schiffe, Maschinen	222	290
hiervon Schiffe	149	198

An Papiermasse, Papier usw. wurde im Jahre 1931 mehr eingeführt als im Jahre 1930, nämlich für 11,3 Mill. Kr. gegen 10,3 Mill. Kr.

Der Export der wichtigsten Warengruppen gestaltete sich in den Jahren 1931 und 1930 folgendermaßen:

	1931	1930
Nahrungsmittel von Tieren (hiervon Fisch)	110	152
Fett, Oel, Teer usw.	71	107
Holz	31	40
Papier und Papiermasse	19,5	33
Mineralien: Fabrikate	100	173
(hiervon Kunstdünger)	55	80
Metalle, roh und halbverarbeitet	39	57
	75	79,5

Dänemark.

Außenhandel. Nach den jetzt vorliegenden vorläufigen Angaben belief sich die dänische Einfuhr 1931 auf 1465 (1729) Mill. Kr. Die Ausfuhr einheimischer Waren belief sich auf 1257 (1524) Mill. Kr. und die ausländischen Waren auf 73 (92) Mill. Kr. Der Einfuhrüberschuß belief sich also auf 135 Mill. Kr. gegen 113 Mill. Kr. im Vorjahr.

Scharfe Einfuhrkontrolle. Dem dänischen Reichstag ist ein Gesetzentwurf vorgelegt worden, nach welchem die Regierung ermächtigt werden soll, die Einfuhr von Waren und Wertpapieren einschließlich Kupons von einer Bescheinigung der Nationalbank abhängig zu machen, durch die festgestellt wird, ob aus Rücksichten auf die Valuta keine Bedenken gegen die Einfuhr bestehen. Das bedeutet in der Praxis einen starken Eingriff in die Handelsfreiheit. Die Regierung hält diesen Eingriff aber im Interesse der Stützung der Währung für notwendig. Die Verordnung sieht mit Wirkung vom 1. 2. 32 scharfe Einfuhrbeschränkungen durch eine Restriktion der Devisenzuteilung vor. Grundsätzlich ausgenommen von der Einholung der durch die Verordnung vorgeschriebenen Devisenbewilligung der Nationalbank sind nur diejenigen Sendungen, welche nach Angabe der zuständigen Zollbehörden vor dem 1. Februar 1932 nach Dänemark abgesandt worden sind. Ferner können solche Sendungen mit Genehmigung der Nationalbank ohne Vorlegung der vorgeschriebenen Bewilligung eingeführt werden, für die der Nachweis erbracht wird, daß bezüglich ihrer Abnahme vor dem 1. Februar 1932 bindende Abmachungen getroffen worden sind.

Bei der großen Bedeutung, welche Dänemark als Absatzmarkt für deutsche Erzeugnisse hat — der Anteil Dänemarks an der deutschen Ausfuhr beträgt etwa 4 Proz. — sind diese Maßnahmen für Deutschland von besonderer Tragweite. Es ist zu erwarten, daß ein sehr erheblicher Teil der rd. 500 Millionen Rm. jährlich betragenden deutschen Ausfuhr nach Dänemark infolge dieser Einfuhrbeschränkungen dort keinen Absatz mehr finden wird. Welche Erzeugnisse im einzelnen von den Maßnahmen besonders betroffen werden, läßt sich z. Z. noch nicht übersiehen. Es hat den Anschein, als ob man in Dänemark nicht zu einem starren System der Einfuhrbeschränkung greifen wird, indem man die Behandlung der einzelnen Warengruppen listenmäßig festlegt. Soweit es sich bisher übersehen läßt, wird die Erteilung der vorgeschriebenen Bewilligungen auf Grund allgemeiner interner Anweisungen durch die Nationalbank erfolgen. Gewisse Rückschlüsse auf die Art der Handhabung der Einfuhrbeschränkungen läßt das Gesetz zu, durch welches der Handelsminister zum Erlaß der Verordnungen ermächtigt wurde. Nach diesem Gesetz sollen bei der Erteilung der Einfuhrbewilligungen und der Devisenzuteilung folgende drei Hauptwarengruppen unterschieden werden:

1. Rohstoffe und Produktionsmittel für solche Unternehmungen, welche für die Ausfuhr arbeiten. Hierunter dürfen voraussichtlich auch Halbfabrikate im Veredelungsverfahren fallen.
2. Rohstoffe und Produktionsmittel, die zur Aufrechterhaltung der inneren Produktionswirtschaft benötigt werden, wie z. B. Kohle usw.
3. Alle sonstigen Erzeugnisse.

Bei der Erteilung der Bewilligungen soll so vorgegangen werden, daß in erster Linie die Ansprüche auf Devisen für Waren der ersten Kategorie befriedigt werden und sodann erst in zweiter und dritter Linie Bewilligungen für die Ein-

fuhr der Waren aus den übrigen Gruppen erteilt werden sollen. Besonders schlecht werden naturgemäß die Aussichten für die Erlangung von Einfuhrbewilligungen für Fertigwaren und ganz besonders für Luxuserzeugnisse sein, so daß die deutsche Ausfuhr infolge des hohen Anteils dieser Gruppen besonders schwer getroffen werden dürfte.

Der Bestand der Dänischen Nationalbank an deutschen Goldmünzen. Nach Auskunft der Dänischen Nationalbank war bei ihr am 1. 1. 1932 ein Bestand an deutschen Goldmünzen in Höhe von 88 800 000 Rm. vorhanden. Für industriellen Gebrauch wurden im Jahre 1931 340 000 Reichsmark verkauft. Letzterer Betrag ist wahrscheinlich zur Einschmelzung verwendet worden.

Zuckermanopol geplant. Seit langem schon hatten sich hin und wieder Schwierigkeiten zwischen den dänischen Zuckerfabriken und den Rübenproduzenten ergeben. Zur Behebung derselben stellt die dänische Regierung zur Zeit Erhebungen an mit dem Ziele, ein Zuckermanopol für die dänischen Zuckerfabriken zu schaffen. Wenn auch die Frage vorläufig noch im ersten Entwicklungsstadium ist, so nimmt man an, daß ein bestimmter Mindestpreis für die Rübenbauern, ein Höchstertrag dagegen für die Aktionäre festgesetzt werden wird.

Die Zuckerfabriken haben, um Käufe der Kundschaft auf lange Sicht zu verhindern, den bisher üblichen Verkauf auf 3 Monate Sicht eingestellt.

Lettland.

Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen. Einfuhrverbote geplant — Willkürliche Handhabung der Einfuhrkontingentierung. Nach lettischen Zeitungsmeldungen, berichtet I. u. H., hat das Finanzministerium vor kurzem die Ausarbeitung weiterer Kontingentierungsmaßnahmen in Angriff genommen. Die Liste der neu zu kontingentierenden Waren steht bereits fest. Vorläufig umfasste sie nur wenige Warengruppen, wie Südfrüchte, verschiedene getrocknete Früchte, seidene, kunstseidene, Samt- und ähnliche Stoffe. Wie hierzu mitgeteilt wird, scheint es sich bei diesen neuen Maßnahmen nicht um Einfuhrkontingentierungen, sondern um Einfuhrverbote zu handeln. Wann diese Pläne des Finanzministeriums verwirklicht werden, läßt sich noch nicht übersehen.

Nach neueren Meldungen ergibt sich eine weitere Verschärfung der Einfuhrbeschränkungen durch die Art und Weise, in der die bisherigen Kontingentierungsbestimmungen gehandhabt werden.

Obwohl die von den Importfirmen angeforderten Mengen die Kontingente in fast allen Fällen um ein Vielfaches übersteigen, sind seitens der Sektionen in einigen Fällen die vollen Kontingente nicht verteilt worden; die Sektionen sind der Auffassung, daß die offiziellen Kontingente lediglich als Höchstnorm anzusehen seien. Die Richtigkeit dieser Meldung ist von zuständiger Seite bestätigt worden. Es wird darauf gedrängt werden, daß, soweit der deutsche Export in Frage kommt, die auf ihm entfallenden Kontingentsmengen voll zugeteilt werden. Die Importregulierungskommission hat im übrigen beschlossen, daß die Anmeldung für die Einfuhr von kontingentierten Waren im zweiten Quartal 1932 spätestens bis zum 1. März 1932 erfolgen muß.

Bemerkenswert in diesem Zusammenhang ist, daß bei Bezeichnung der Kontingente von Seiten der Importregulierungskommission recht willkürlich verfahren wird. So ist von einwandfreier Quelle mitgeteilt worden, daß der UdSSR über das ihr zustehende Kontingent hinaus drei zusätzliche Kontingente, und zwar

50 000 kg bedruckter Baumwollen-Kattun,
2 400 kg Glühlampen

und eine bisher nicht feststellbare Menge Zement, zugelassen worden sind. Diese Bewilligungen sollen darauf zurückzuführen sein, daß die russische Handelsvertretung hier von die Abnahme bestimmter in Auftrag gegebener Lieferungen abhängig gemacht hat. Unter diesen Umständen muß sich Deutschland vorbehalten, auf Grund der Meistbegünstigung ähnliche Forderungen zu stellen.

Verbot privater Clearings. In letzter Zeit sind in Lettland vielfach Waren eingeführt worden, ohne daß hierfür Valuta angefordert worden ist. Dies ist dadurch zu erklären, daß ausländische Exporteure, die keine Aussicht gehabt haben, auf andere Weise ihre Waren nach Lettland zu exportieren, Zahlungen in Lats entgegengenommen und dafür lettändische Waren zum Export angekauft haben. Wenn-

gleich dies eine gewisse Förderung des Exports mit sich bringen kann, so ist man doch in Kreisen des Finanzministeriums und der Lettlandbank der Ansicht, daß gegen diese Form privater Clearings eingeschritten werden müsse. Aus diesen Geschäften fließt keine Valuta zur Deckung des notwendigen Imports ins Land, während vielfach entbehrliche Waren auf diese Weise eingeführt werden. Wie es heißt, soll die Absicht bestehen, ein Verbot solcher privater Clearings zu erlassen.

Die Butterausfuhr im Dezember belief sich auf 16 500 Fäschén. Beinahe 95 Prozent der gesamten im Dezember ausgeführten Buttermenge ging nach Deutschland.

Zuckerkäufe. Das lettändische Finanzministerium, das ursprünglich die Absicht hatte, bei der Rigaer Sowjethandelsvertretung 2 200 to Zucker für die Zwecke der Zuckermanopolverwaltung zu erwerben, hat sich nunmehr auf den Ankauf von 750 to Sowjetzucker beschränkt. Man hofft, mit dieser Menge bis zur Wiederaufnahme der Tätigkeit der Mitauer Zuckerfabrik auskommen zu können.

Die Privatbanken im Dezember. Infolge der Devisenzwangswirtschaft und der Importkontingentierung ist im Dezember nach der R.R. trotzdem in diesem Monat ein saisonmäßiges Ansteigen der Kredite einzutreten pflegt, die Summe der ausländischen Kredite der größeren privaten Kreditinstitute von 17 Millionen Lat am 1. Dezember auf 13,7 Millionen Lat am 1. Januar, also um 3,3 Millionen Lat zurückgegangen. Die Kredite der Bank von Lettland an die Privatbanken, die bereits im November um 0,5 Millionen Lat zurückgegangen waren, wurden im Dezember um weitere 0,6 Millionen Lat reduziert, so daß sie zum 1. Januar nur noch 8,6 Millionen Lat betrugen. Zum ersten Male seit einem Jahr (mit Ausnahme des Mai vorigen Jahres, in dem gleichfalls eine geringe Zunahme der Girokonti zu verzeichnen war) ist ein gewisses Ansteigen der Giroeinlagen festzustellen, die sich von 28,7 auf 29,4 Millionen Lat, also um 0,7 Millionen Lat erhöhten. Die terminierten und unterminierten Einlagen gingen um 0,3 Millionen Lat zurück, so daß sich im Dezember für die gesamten Einlagenkonti ein Plus von 0,4 Millionen Lat ergibt. Der Abbau der Aktiven mußte weiter in beschleunigtem Tempo fortgesetzt werden, da den Banken von keiner Seite neue Mittel zur Verfügung gestellt worden sind. Im Dezember verringerte sich die Summe der von den Privatbanken ausgereichten Darlehen um weitere 6,2 Millionen Lat und betrug zum 1. Januar d. J. nur noch 73,3 Millionen Lat.

Die Auflösung unseres Kreditwesens ist aus folgenden prozentualen Zahlen für die größeren privaten Kreditinstitute im Jahre 1931 zu ersehen: Der Rückgang der Giroeinlagen belief sich im genannten Jahre auf rund 57 Prozent, der Rückgang der ausländischen Kredite auf ca. 53 Prozent (vom 1. April 1931 bis 1. Januar 1932 sogar auf ca. 60 Prozent). Die Kredite der Bank von Lettland an die Privatbanken verminderten sich ungerechnet die unausgenutzten Kredite — um 37 Prozent, die unausgenutzten Kredite mit eingerechnet — um fast 60 Prozent. Die Summe der von den größeren privaten Banken ausgereichten Darlehen verringerte sich im Laufe des Jahres um ca. 44 Prozent.

„Statistisches Jahrbuch der Stadt Riga“ 1929—1930, herausgegeben vom Direktor des Statistischen Amtes der Stadt Riga, Dr. phil. Ernst von Bulmerincq, Riga 1931.

Das Jahrbuch bringt auf 275 Seiten ein reiches Material nicht nur über die Tätigkeit der Stadtverwaltung, sondern auch über die kulturelle, wirtschaftliche und soziale Lage der Bevölkerung. Besonderes Interesse beanspruchen die Tabellen über Rigas Ein- und Ausfuhr zur See, sowie auf den Eisenbahnen und im Postverkehr, ferner über den seewärtigen Import und Export der drei wichtigsten Häfen Lettlands in den Jahren 1922—1930 und deren Gesamthandel.

Esland.

Das neue Gesetz über die Regelung des Verkehrs der inländischen Zahlungsmittel. Nach dem dieser Tage in Kraft getretenen Gesetz über die Regelung des Verkehrs der inländischen Zahlungsmittel ist es verboten, ohne Genehmigung der Eesti Bank: 1) inländische Zahlungsmittel (estländisches Metall- und Papiergele, Banknoten, in estländischer Währung ausgestellte Schecks, Wechsel und Zahlungsanschreibungen) ins Ausland auszuführen oder zu versenden, mit Ausnahme des Reisegeldes von Reisenden in Höhe von 200 Kronen; 2) in Kreditinstituten Einzahlungen oder Uebertragungen aus einem Kreditinstitut in das andere in inländ-

dischen Zahlungsmitteln zugunsten einer Person oder eines Unternehmens vorzunehmen, deren ständiger Wohn- oder Aufenthaltsort sich im Auslande befindet; 3) Anordnungen betreffend die Uebertragung von Forderungen ständig im Auslande lebender Personen oder ausländischer Unternehmungen zu treffen und auszuführen. Gegen die auf Grund dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen der Eesti Bank kann binnen zwei Wochen beim Wirtschaftsminister Beschwerde erhoben werden, der die Beschwerde binnen zwei Wochen zu entscheiden hat. Gegen die Entscheidung des Wirtschaftsministers kann im verwaltungsgerichtlichen Verfahren binnen zwei Wochen, gerechnet von dem Eingang der Entscheidung, Klage beim Staatsgericht eingereicht werden. Verstöße gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes werden mit Geldstrafen bis zu 1000 Kr. oder Gefängnishaft bis zu einem Jahr oder mit beidem bestraft.

Erhöhung des Zuckerzolls. Die estländische Regierung hat den Einfuhrzoll auf Zucker mit Wirkung vom 1. 2. 32 von 12,5 auf 20 Cent je kg erhöht.

Ausdehnung des Lizenzsystems auf Eisen- und Stahlwaren. Durch eine am 20. Januar 1932 veröffentlichte Verordnung ist das Bewilligungsverfahren mit Wirkung vom gleichen Tage auf die Einfuhr nachstehender Erzeugnisse ausgedehnt worden:

Ex § 151. Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nicht besonders genannt, geschmiedet, gestanzt, gegossen, genietet oder geschweißt — nicht befeilt oder nur an den Rändern und Kanten befeilt, jedoch ohne weitere Bearbeitung; Nieten, Splinten und geschmiedete Nägel, nicht besonders genannte Ketten.

Ex P. 3. Erzeugnisse aus Eisen und Stahl, genietet oder geschweißt, wenn auch gefärbt oder mit einfachen Metallen bedeckt:

P. 1. Dampfkessel und eiserne Zentralheizungskessel.

P. 5. Radiatoren für Zentralheizung.

Ex § 153. Erzeugnisse aus Eisen oder Stahl, nicht besonders genannt — gefeilt, gedreht, gefräst, poliert, geschliffen, bronziert oder auf andere Weise bearbeitet, auch mit Teilen aus anderem einfachen Material:

Ex P. 1. Ketten.
Ex § 161. Handwerkzeug, nicht besonders genannt, aus Gußeisen, Eisen oder Stahl, für Handwerker, Künstler und Fabriken:

P. 1. Beile.
Ex § 156. Drahterzeugnisse:
Ex P. 1. aus Eisen oder Stahl.

Ex P. 1--a. Ketten.

Ueber die Schwierigkeiten des estländischen Außenhandels schreiben die „Sönumed“ u. a., wie der Rev. Bote berichtet:

Man hat bei uns viel mit dem Monopolgesetz geprahlt und großgetan. Was hat man davon nicht alles erhofft! Man wollte damit sogar Außenpolitik zu treiben beginnen. Nun haben wir aber trotz des Monopolgesetzes unsere drei wichtigsten Außenmärkte verloren: Deutschland hat die Butterzölle erhöht, England hat uns nicht in die Zahl der Staaten seines „Interessentenverbandes“ aufgenommen und Frankreich hat die uns versprochenen Vergünstigungen aufgehoben. Wenn wir nicht imstande sind, die Beziehungen zu den genannten drei Ländern, auf der Grundlage der von uns gewünschten Bedingungen zu regeln, so ist unser Außenhandel für einige Zeit gelähmt und die Aussichten auf eine Gesundung unseres wirtschaftlichen Lebens sind dann recht dunkel.

Die Einstellung Deutschlands, Frankreichs und Englands Estland gegenüber, die in der Egreifung dieser außerordentlichen Maßregeln zutagegetreten, überrascht uns durchaus nicht. Sie ließ sich durchaus erwarten, denn wir haben ja selber fast nichts dazu getan, um unsere Handelsbeziehungen mit dem einen oder anderen Staat soweit zu entwickeln, daß man im entscheidenden Augenblick auch mit uns hätte rechnen müssen. In unserem Außenhandel ist bisher nur eine Konjunkturpolitik getrieben worden. Nun, wo die Konjunktur sich für uns ungünstig gestaltet hat, ist es schon zu spät, von freundschaftlichen Gefühlen zu reden.

Wenn Frankreich, Deutschland und England ihren Standpunkt Estland gegenüber nicht revidieren, so werden wir uns wohl damit abfinden müssen, daß die Ausfuhr uns noch weniger einbringt als im verflossenen Jahr. Welche Folgen das für unser Wirtschaftsleben haben kann, kann sich jeder selber denken.

Die Lage der Exportindustrie. Durch die starke Konkurrenz der schwachvalutaren skandinavischen Länder ist die estländische Holz-, Zellulose- und Papierindustrie in eine sehr schwere Lage geraten. In den meisten Betrieben werden entweder Lohnsenkungen von 10—20 Proz. vorgenommen oder es wird Kurzarbeit eingeführt. Die Narvsche Flachsmanufaktur hat allen ihren Arbeitern (1500) gekündigt und schlägt eine Lohnreduktion um 25 Proz. vor. Die Arbeiter haben beschlossen, in Streik zu treten, doch wird erwartet, daß sie noch in letzter Stunde auf die Vorschläge der Verwaltung eingehen. Auf dem Holzmarkt herrscht vollkommene Stille, da die Regierung in den Waldpreisen nicht der Konjunkturverschlechterung folgt.

Wechselproteste. Im Jahre 1931 sind insgesamt 89 147 Wechsel mit zusammen 19 Mill. Kronen protestiert worden; im Jahre 1930 gingen 92 275 Wechsel mit zusammen 19,8 Mill. Kronen zum Protest. Der Rückgang der Wechselproteste im Jahre 1931 deutet nicht auf eine Besserung der Wirtschaftslage hin, sondern ist nur eine Folge der Abnahme der Handelsumsätze.

Litauen

und autonomes Memelgebiet.

Verletzung des Memelstatuts. Der Gouverneur des Memelgebietes, der bereits mehrfach durch rigorose Maßnahmen von sich reden machte, hat unter Verletzung des Memelstatuts das Memel direktorium das das Vertrauen des Landtages besaß, abgesetzt. Der Präsident des Direktoriums wurde verhaftet. Deutschland hat beim Völkerbund Beschwerde geführt.

Schiffahrt. Im Dezember v. J. liefen im Memeler Hafen 59 Schiffe ein gegenüber 78 im gleichen Monat des Jahres vorher. Es wurden im Berichtsmonat Waren im Werte von 8 Mill. Lit eingeführt und für 10,4 Mill. Lit ausgeführt; davon kamen 4567 to Waren aus Deutschland und gingen 1587 to nach Deutschland. — Im ganzen Jahre 1931 liefen im Memeler Hafen insgesamt 981 Schiffe ein gegenüber 960 Schiffen im Jahre 1930.

Exportprämien. Die litauische Regierung hat beschlossen, die Exportprämie für Butter von 30 auf 70 Cent pro kg zu erhöhen. — Der Gewährung von Ausfuhrprämien für Flachs steht der litauische Ministerrat dagegen sehr skeptisch gegenüber. Die Flachsexportore haben 1,5 Mill. Lit als Zuschuß für die Realisierung der Flachsernte verlangt. Die litauische Regierung ist der Ansicht, daß angesichts der Millionenausgaben für die Forcierung der Schweine- und Butterausfuhr eine Finanzierung des Flachsexports untragbar wäre. Das Landwirtschaftsministerium hat 150 000 Lit für die Prämierung der Weizenausfuhr bewilligt. Pro Zentner Weizen soll eine Ausfuhrprämie von 2 Lit gezahlt werden. Man hofft, auf diese Weise 5000 to Weizen nach Lettland zu exportieren.

Zollfreie Maschineneinfuhr. Die litauische Regierung hat der Maistas A.-G. gestattet, die für ihren Betrieb erforderlichen Maschinen und Geräte zollfrei einzuführen.

Zollerhöhung und Ursprungszeugnisse. Vom 1. Februar 1932 an werden in Litauen für alle Waren aus solchen Ländern, mit denen Litauen keinen Handelsvertrag abgeschlossen hat, erhöhte Zollsätze erhoben. Als solche gelten die gewöhnlichen Zollsätze mit einem Zuschlag von 200 Proz.

Wie hierzu telegraphisch gemeldet wird, ist es unbedingt erforderlich, den deutschen Waren ein Ursprungszeugnis beizufügen, um die Verzollung nach dem Mindesttarif zu erreichen. Entbehrließ ist das Zeugnis nur bei Waren, aus deren Natur der deutsche Ursprung unzweifelhaft hervorgeht.

Der Transit russischen Holzes nach Memel ist bereits in vollem Gange. Hunderte von Waggons mit Sowjetholz sind schon eingetroffen. Der Transport erfolgt in russischen Wagen, nur die Wagenachsen werden an der Grenze umgestellt.

Hagen & Co.

Gegr. 1853

Sämtliche Oele □ Maschinen-Bedarf

Asbest □ Gummi

21673

Bollwerk 3

Freie Stadt Danzig.

Schiffahrt. Im Januar d. J. kamen seewärts in den Hafen Danzig ein 346 Schiffe mit 266 161 Nrgt., davon ohne Ladung 232 Schiffe mit 192 587 Nrgt. und gingen aus 353 Schiffe mit 265 987 Nrgt., davon ohne Ladung 15 Schiffe mit 4948 Nrgt. — Während im Dezember 1931 464 Schiffe mit 322 164 Nrgt. im Eingang registriert wurden und ähnliche Zahlen sich auch für den Januar 1931 ergaben, spiegelt sich im Januar d. J. die gegenseitige Absperrung der Warenmärkte im Rückgang des Verkehrs deutlich wieder.

Depression des Danziger Wirtschaftslebens. In den letzten drei Monaten des Jahres 1931 sind Danzigs Handel und Verkehr, Industrie und Landwirtschaft von der Wirtschaftskrise der umliegenden Länder in schärfster Weise in Mitleidenschaft gezogen worden. Nach den statistischen Angaben des Senats waren im vierten Quartal 1931 durchschnittlich 28 951 Erwerbslose gemeldet, gegenüber 20 669 im Jahre zuvor. Die Zahl der Konkursanträge ist von 20 auf 27, die der Vergleichsanträge von 6 auf 7 gestiegen. Die Zahl der im Freistaatgebiet erhobenen Wechselproteste betrug 2094 gegenüber 1959 im Jahre zuvor. Die Gesamtwertgröße der eingeklagten Wechsel ist allerdings zurückgegangen und zwar auf 865 906 Gulden gegenüber 1 046 615 Gulden im Vorjahr.

Polen.

Außenhandel. Im Jahre 1931 betrug der Wert der Einfuhr 1,46 Mill. Zloty, der Wert der Ausfuhr 1,88 Millionen Zloty, mithin der Ausfuhrüberschuss 420 000 Zloty. Beim Vergleich mit den Zahlen des Jahres 1930 ergibt sich, daß 1931 der Wert der Einfuhr um 34,8% und die Ausfuhr um 22,8% zurückgegangen ist. Der Rückgang erklärt sich zum Teil durch Verminderung der Umsätze, zum Teil durch Preisrückgang. — Bei einzelnen Positionen ist aber eine Steigerung zu beobachten; so wurde z. B. Kunstseidengarn mehr als 1930 eingeführt und andererseits Bacon und Schinken, infolge größerer Absatzes nach England, im doppelten Betrage von 1930 ausgeführt; bis zur Erhöhung der Zölle in England wurden auch fertige Anzüge in stärkerem Ausmaße ausgeführt.

Für den Transport von Baumwolle hat das polnische Verkehrsministerium die Anwendung des Vergünstigungs- tarifs (d. h. Beförderung zu den Sätzen der Klasse II) bis zum 31. Dezember 1932 verlängert. Wolle in Waggonladungen soll dauernd nach Klasse II befördert werden.

Maßnahmen gegen die Einfuhr englischer Kohle. Gegen das seit Ende v. J. zu beobachtende Vordringen englischer Kohle in die Wojewodschaften Pommerellen und Posen plant die polnische Regierung Gegenmaßnahmen, die der „Ajencja Wschodnia“ zufolge in einer Erhöhung des Eisenbahntarifs für Kohlentransporte aus den Häfen des polnischen Zollgebiets ins Landinnere bestehen sollen.

Der seewärtige Kohlenexport im Januar. Im Januar 1932 wurden 761 130 to polnische Kohle auf dem Seeweg ausgeführt, davon gingen 411 494 to über Danzig und 349 636 to über Gdingen.

Um das Weiterbestehen des Superphosphatsyndikats. Schwierigkeiten finanzieller und organisatorischer Art haben laut „Gazeta Handlowa“ das weitere Bestehen des polnischen Superphosphatsyndikats in Frage gestellt. Unter den maßgebenden Mitgliedsfirmen schwanken zurzeit Verhandlungen, deren Ausgang für das Aufrechterhalten bzw. die Auflösung des Syndikats und des unter Firma „Przemysl Superfosfatowy“ G. m. b. H. betriebenen Verkaufsbüros entscheidend sein wird.

Vergleichsvorschlag der „Widzewska Manufaktura“. Wie aus Lodz gemeldet wird, hat das große Textilunternehmen „Widzewska Manufaktura“ die Eröffnung eines Vergleichsverfahrens beim Handelsgericht beantragt. Den Gläubigern wird die Rückzahlung von 50% der Forderungen in vier Raten ohne Zinsen im Laufe von zwei Jahren vom 1. Januar 1933 ab bzw. eine 100%ige Befriedigung bei zehnjähriger Abzahlung angeboten.

Friedenshütte. Nach Mitteilung der „Polonia“ verfügt die Friedenshütte zurzeit über Aufträge in Höhe von etwa 10 000 to, die nur zu einer zweimonatigen Beschäftigung der Werke mit 3000 Arbeitern unter Einlegung von Feierschichten ausreichen würden. Die Belegschaft beläuft sich zurzeit auf über 5000.

Rußland.

Das deutsche Russlandgeschäft 1932. „Die Ostwirtschaft“, das Organ des Russland-Ausschusses der deutschen Wirtschaft, behandelt in ihrer Januarnummer Fragen des deutschen Russlandgeschäfts im neuen Jahr. Es wird u. a. darauf hingewiesen, daß die Versuche, im Wege des Austauschverkehrs das deutsche Liefergeschäft nach Russland in Verbindung mit einer Steigerung des Sowjetexports zu bringen und auszubauen, ohne erheblichen Zuschuß durch anderweitig gewonnene Mittel kaum zu einer nennenswerten Geschäftsbeteiligung führen könnten, da die deutsche Aufnahmefähigkeit für russische Rohstoffe zu gering ist, andererseits aber die Russen effektive Zahlungsmittel benötigen, um ihre Verpflichtungen abzudecken. Weit bedeutsamer erscheint das Gegengeschäft im Verrechnungsverkehr, wobei auf deutscher Seite Lieferant und Abnehmer nicht identisch sind, der Ausgleich zwischen Forderung und Verpflichtung vielmehr durch eine Stelle, nämlich eine Bank, erfolgt. Es handele sich hier nicht um ein Clearing im eigentlichen Sinne, sondern um ein Verfahren, dessen Wesen darin besteht, daß die Zahlungen deutscher Importeure gegen jeweils fällige Sowjetwechsel aufgerechnet werden. Jetzt wird ein Ausbau dieses Verfahrens, das auch bisher verschiedentlich angewandt wurde, beabsichtigt, und zwar dadurch, daß die Zahlungen der Importeure an die Banken erfolgen, die auf Grund des früheren Liefergeschäfts über größere russische Wechselpakete verfügen.

Deutscherseits ist bei den Verhandlungen mit Russland Ende 1931 der Wunsch geäußert worden, Zahlungen für Sowjetwaren in Reichsmark durchzuführen. Diesem Wunsch haben die Sowjetvertreter zugestimmt in der richtigen Ueberlegung, daß dadurch der Sowjetabsatz in Deutschland erleichtert würde. Diese Vereinbarung hat indessen zur Folge, daß den Russen nicht mehr so viel Devisen in außerdeutschen Währungen zur Verfügung stehen, wodurch die Erfüllung der Wechselverbindlichkeiten, soweit sie auf diese Währungen lauten, erschwert wird. Die Berliner Sowjethandelsvertretung hat daher an deutsche Firmen die Aufforderung ergehen lassen, anstelle von Dollartratten Reichsmarkwechsel zur Akzeptierung einzureichen. Die Verhandlungen über diese Frage schwanken noch. Die deutschen Firmen haben indessen ihrerseits Dollarverpflichtungen gegenüber ihren Rohstofflieferanten, so daß ein völliger Verzicht auf die Dollarfakturierung die Erfüllung dieser Verpflichtungen in Frage stellen würde.

6000 neue amerikanische Arbeiter für Russland. In den letzten drei Monaten 1931 sind 6000 qualifizierte amerikanische Arbeiter, zum großen Teil mit ihren Familien, nach Russland gegangen, um in verschiedenen Zweigen der Sowjetindustrie zu arbeiten. Außer diesen 6000 Arbeitern sind in der Sowjetindustrie gegenwärtig 1000 amerikanische Ingenieure und 2500 amerikanische Arbeiter tätig. Wie die russische Handelsgesellschaft in New York Amtorg Trading Corp, mitteilt, liegen ihr über 100 000 Gesuche von amerikanischen Arbeitern vor, die nach Russland gehen wollen.

Eine Kunstdüngerfabrik in Leningrad. In Leningrad ist der Bau der großen Kunstdüngerfabrik „Newchimkombinat“ beendet worden. Bereits im Frühjahr d. J. soll die Fabrik 1000 to Superphosphat liefern.

Schlechte Aufbewahrung der Getreidevorräte in Sowjetrussland. Nach Mitteilungen der Bundesvereinigung für Getreidewirtschaft „Ssoujus-Chleb“ ist es um die Aufbewahrung der Getreidevorräte recht schlecht bestellt. Die Lagerräume an den Eisenbahnstationen sind nach wie vor mit Getreide überfüllt. Da die Eisenbahnen keine ausreichende Zahl von Waggons stellen, kann die Weiterbeförderung des Getreides nicht reibungslos erfolgen. Besonders kritisch ist die Lage in der Ukraine und im Nordkaukasus sowie in Westsibirien und am Unterlauf der Wolga. Die Aufbewahrung wird durch die große Menge feuchten Getreides erschwert. Der Feuchtigkeitsgehalt des Getreides erreicht im Zentralen Schwarzerdegebiet und in Westsibirien bis zu 32%.

Bitte bei Anfragen stets auf den „Ostsee-Handel“ Bezug nehmen.

Finnland

Zur Frage der Butterzollerhöhung. Die finnländische Wirtschaftszeitung „Mercator“ schreibt: „Die Maßnahme, die von Deutschland durch Erhöhung des Butterzolles getroffen wurde, daß der höhere Satz*) auch das feste finnische Kontingent trifft, wird hier aus folgenden Gründen als eine Verletzung des Vertrages erklärt. Niemand bestreitet Deutschlands Recht, seinen autonomen Zoll auf Butter zu erhöhen, jedoch, wenn man sich überlegt, unter welchen Umständen der deutsche Zoll festgesetzt worden ist, nämlich durch den deutsch-finnischen Ergänzungsvertrag von 1930, so erscheint die Erhöhung des deutschen Zolles in einem sehr zweifelhaften Licht. Finnland machte in anderen Dingen die größtmöglichen Zugeständnisse, um das Recht zu behalten, eine Buttermenge von 5000 to nach Deutschland zu exportieren und zwar zu einem festen Zollsatz von RM. 50,— per 100 kg bis Ende 1933 und später RM. 40,— per 100 kg. Deutschland hat jetzt diesem Kontingent eine Erhöhung des Zolles aufgebürdet durch den Währungszoll, der durch Regierungsverordnung vom 19. Januar 1932 eingeführt wurde. Gleichzeitig mit der Erhöhung des autonomen Zolles auf Butter von RM. 50,— auf RM. 100,— per 100 kg wurde ein Zusatzzoll von 15% des Wertes der Butter oder 36 RM. per 100 kg eingeführt auf den Import von Ländern, deren Währung unter die Goldparität gefallen ist. Auf Grund der Meistbegünstigung haben sieben andere Länder das Recht auf ein ebenso großes Kontingent wie Finnland erlangt. Ein Zusatzzoll in Verbindung mit der Währungsfrage ist eine Sache, die nicht zu Anfang vorausgesehen werden konnte, und sie bringt tatsächlich verschiedene Länder in eine durchaus schwierige Lage, so daß ein Konflikt mit dem Grundgedanken des Abkommens, dem Deutschland beigetreten war, entsteht. Eine Maßnahme, die auf diese Weise den Handel zu fördern sucht, wird nicht verfehlt, Maßnahmen anderer Länder hervorzurufen. Eine ganze Anzahl Länder sind gegen die deutsche Zollerhöhung eingestellt. Der finnische Gesandte in Berlin hat Protest eingelegt. Der Zentralverband finnischer landwirtschaftlicher Erzeugung hat eine Entschließung gefaßt und die Boykottierung deutscher Waren bis zur Beseitigung der Zollerhöhung verlangt.“

Es ist gewiß sehr bedauerlich, daß der zum Schutze der deutschen Landwirtschaft notwendig gewordene Zollzuschlag von 36 RM. je 100 kg auf Butter, die aus Ländern eingeführt wird, die die Goldwährung verlassen haben, solche Mißstimmung ausgelöst hat. Wenn man sich aber vergegenwärtigt, daß der Handelsverkehr in den letzten Monaten durch allerlei Maßnahmen wie Zollerhöhungen, Devisenbeschränkungen (Sperrkonten), Kontingentierungen, Einfuhrmonopole usw. und nicht zuletzt durch Aufgabe der Goldwährung durch einige Länder überaus erschwert worden ist, so kann man wohl verstehen, daß die davon betroffenen Länder zu Gegenmaßnahmen greifen. Wir meinen, im Interesse der beteiligten Länder würde es liegen, nicht durch weitere Kampfmaßnahmen die Lage noch mehr zu verschärfen, sondern im Wege der Verhandlungen zu einer neuen Basis des Warenaustausches zu kommen, die den veränderten Verhältnissen Rechnung trägt. Im speziellen Fall mit Finnland wäre im Auge zu behalten, daß bei Abschluß des Zusatzvertrages mit Finnland vom Jahre 1930 wohl von keiner Partei an die Möglichkeit der Aufhebung der Goldwährung gedacht worden ist. Der veränderten Lage mußte also in einer Revision des unter ganz anderen Voraussetzungen abgeschlossenen Vertrages Rechnung getragen werden. Die verzweifelte Lage der deutschen Landwirtschaft hat leider sofortige Maßnahmen ohne vorhergehende Verhandlungen verlangt. Zwischen zwei Staaten, die in so freundschaftlichen Beziehungen wie Deutschland und Finnland zu einander stehen, sollte es besonders leicht fallen, einen Ausweg zu finden, der beiden Teilen gerecht wird.

Regierungsentwurf zu einem neuen Alkoholgesetz.**)

Der Entwurf der Regierung zu einem neuen Alkoholgesetz ist dem am 19. Januar 1932 zusammengetretenen außerordentlichen Reichstag zur Beratung vorgelegt worden und sieht u. a. folgende, auch das Ausland interessierende Bestimmungen vor:

Der Gesetzentwurf bezeichnet als alkoholisch alle Getränke, die mehr als 2,25 Gewichtsprozent Aethylalkohol ent-

*) 86 RM. je 100 kg. (Die Red.)

**) Am 30. Januar d. J. mit geringen Änderungen vom Reichstage angenommen. Die neue Ordnung tritt vermutlich am 1. April in Kraft.

halten und nicht vergällt sind. Die Herstellung, die Einfuhr und der Handel mit alkoholischen Getränken sind mit geringen Ausnahmen ausschließlich einer Aktiengesellschaft (Alkoholgesellschaft) vorbehalten, in welcher der Staat die Aktienmehrheit und das unbedingte Bestimmungsrecht besitzt. Neben dieser Gesellschaft dürfen alkoholische Getränke mit der vom Staatsrat festgestellten Begrenzung in das Land einführen:

1. Vertreter ausländischer Mächte, die berechtigt sind, für ihren eigenen Bedarf bestimmte Waren zollfrei einzuführen,
2. Handlungsbisende, die bei ihrem Eintreffen in Finnland Probessendungen mit sich führen, und
3. vom Ausland eintreffende Reisende, aber nur kleinere Mengen für eigenen Bedarf.

Die Alkoholgesellschaft darf ihr Recht, alkoholhaltige Getränke einzuführen und zu vertreiben, keinen anderen überlassen. Die Herstellung und den Ausschank kann sie dagegen anderen in der in dem Entwurf näher geregelten Weise zubilligen. Das Recht, alkoholhaltige Arzneimittel einzuführen, kann der Staatsrat ganz oder teilweise Geschäften zugestehen, welche die Einfuhr von Apothekerwaren betreiben. Der Vertrieb alkoholischer Getränke soll so angeordnet werden, daß zugleich mit der Verhinderung des ungesetzlichen Vertriebs der Verbrauch von alkoholischen Getränken nach Möglichkeit eingeschränkt sowie Trunkenheit und ihre verderblichen Wirkungen verhindert werden.

Auf die Gründung und die Tätigkeit der Alkoholgesellschaft finden im allgemeinen die Bestimmungen des Gesetzes über die Aktiengesellschaften Anwendung. Der Staatsrat kann der Gesellschaft bei der Gründung das Eigentum des jetzigen staatlichen Alkoholvertriebs überlassen.

Für eingeführte alkoholische Getränke ist ein Zoll und für im Lande hergestellte alkoholische Getränke eine Steuer zu zahlen, die besonders festgesetzt werden,

Der Jahresgewinn der Alkoholgesellschaft fällt nach Abzug eines angemessenen Betrages für den Reservefonds der Gesellschaft und einer Dividende von höchstens 7% auf das eingezahlte Aktienkapital dem Staate zu, der ihn zu sozialen und finanziellen Zwecken verwendet.

Der Alkoholgehalt der im Lande hergestellten alkoholischen Getränke wird im Verordnungswege festgestellt. Der Verwaltungsrat der Alkoholgesellschaft kann die Herstellung von alkoholischen Getränken für Rechnung der Gesellschaft, Gewerbetreibenden, Genossenschaften oder Gesellschaften für gewisse Zeit überlassen. Die von diesen hergestellten alkoholischen Getränke dürfen jedoch nur an die Alkoholgesellschaft verkauft oder mit Genehmigung des Verwaltungsrats dieser Gesellschaft und für deren Rechnung nach dem Auslande ausgeführt werden.

Die Alkoholgesellschaft ist berechtigt, den Vertrieb und den Ausschank von alkoholischen Getränken in Städten und Marktflecken zu betreiben, sofern dem nicht die Stadt- usw. Verordnetenversammlung mit einer Zweidrittel-Mehrheit widerspricht. In den Landgemeinden darf der Vertrieb und der Ausschank dagegen nur mit Zustimmung der Gemeindeverordnetenversammlung erfolgen, und die Zustimmung muß mit einer Zweidrittel-Mehrheit beschlossen werden. Die genannten Beschlüsse gelten jeweils drei Jahre.

Der Verkauf von alkoholischen Getränken und anderen alkoholhaltigen Stoffen durch die Apotheken für medizinische Zwecke wird im Verordnungswege geregelt. Es folgen weitere Bestimmungen über Regelung des Ausschankes alkoholischer Getränke.

Der Vertrieb usw. von vergällten alkoholischen Stoffen wird im Verordnungswege geregelt. Wenn die Umstände es geboten erscheinen lassen, kann die ohne Genehmigung der Alkoholgesellschaft erfolgende öffentliche Anpreisung von alkoholischen Getränken oder von Stoffen, welche die Gährung fördern und offenbar zu der an sich gestatteten Herstellung von Malzgetränken und Weinen im Haushalte bestimmt sind, in Zeitungen oder in anderer Weise im Verordnungswege verboten werden.

Neben den angeführten Vorschriften enthält der Entwurf sehr ins Einzelne gehende Bestimmungen über die Organisation der Alkoholgesellschaft, die Herstellung von alkoholischen Getränken, deren Verkauf und Ausschank, über den Besitz und den Transport von alkoholischen Getränken und

über die Ueberwachung der Durchführung des Gesetzes und schließlich Strafbestimmungen. Ein großer Teil dieser Vorschriften beschränkt den Vertrieb usw. von Alkohol auf ein Mindestmaß und läßt die Tendenz erkennen, das gegenwärtige Alkoholverbot durch ein verklausuliertes neues Gesetz in gewisser Weise aufrechtzuerhalten. Der Regierungsentwurf hat daher auch in der bürgerlichen verbotsfeindlichen Presse eine sehr ungünstige Aufnahme gefunden, während die sozialistischen Blätter und einige Agrarzeitungen, die Anhänger des Verbotes sind, ihn als zu tolerant bezeichnen.

Zoll auf alkoholhaltige Getränke. Zufolge des neuen Alkoholgesetzes sind folgende Zölle für die Einfuhr von alkoholhaltigen Getränken festgesetzt worden, die bis zum Schlusse des Jahres gelten:

Arrak, Kognak, Rum, Whisky in Gefäßen, die mehr als 2 Liter fassen, 20 Fmk. je kg, in anderen Gefäßen, 25 Fmk. je Liter; für andere Getränke mit mehr als 22 Volumprozent Alkohol 5 Fmk. je kg bzw. 10 Fmk. je Liter; für Liköre und Absinth 25 Fmk. je Liter, für Wein und andere Getränke, die mehr als 3, aber nicht über 22 Volumprozent Alkohol enthalten — in Gefäßen, die mehr als 2 Liter fassen, 10 Fmk. je kg, für Wein mit einem Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumprozent 15 Fmk. je kg, für Weine anderer Art und auch für moussierende Weine in anderen Gefäßen 35 Fmk. je Liter, für nicht moussierende Weine mit einem Alkoholgehalt von höchstens 15 Volumprozent 15 Fmk. je Liter und anderer Art 20 Fmk. je Liter.

Die Steuer für malzhaltige Getränke wurde auf Grund einer Einteilung in drei Klassen erhoben. Zur ersten Klasse gehören Malzgetränke, die höchstens 2,25 Gewichtprozent Alkohol enthalten, zur zweiten Klasse Malzgetränke, die über 2,25, aber nicht 3,2 Gewichtprozent Alkohol enthalten, zur dritten Klasse Getränke, deren Alkoholgehalt 3,2 Gewichtprozent übersteigen.

Die Steuer macht aus für Getränke der ersten Klasse 1 Fmk. je Liter, für Getränke der zweiten Klasse 2 Fmk. je Liter und für Getränke der dritten Klasse 3 Fmk. je Liter.

Die Steuer für Spirit wurde auf 30 Penni je kg für jeden Gewichtprozent Alkohol festgesetzt. Für Spirit, der in Brennereien unter Verwendung von Mais, ausländischen Kartoffeln oder anderen ausländischen Waren, die in der Hauptsache gleichen Stärke- und Zuckergehalt haben, hergestellt wird, wird die Steuer um 15% erhöht. Für Beeren-

weine, die aus ausländischen Beeren, Früchten oder anderen Gewächsen hergestellt werden, beträgt die Steuer 4 Fmk. je Liter, für Beerenweine anderer Art 8 Fmk. je Liter.

Nach Aufhebung der Devisenbeschränkungen. Nachdem seit Ende Dezember 1931 die finnische Devisenverordnung vom 5. Oktober v. J. außer Kraft getreten ist, stehen der Abgabe von Devisen durch die Banken keine Restriktionsbestimmungen mehr entgegen. Sowohl die Umwandlung von Finnmarkkonten von Ausländern in fremde Devisen wie auch der Ankauf von Valuten zum Import von Waren ist jetzt ohne Klassifizierung möglich. Die Kurse werden von den Privatbanken auf Grund von Angebot und Nachfrage festgesetzt. Devisen werden ohne Kontrolle abgegeben, soweit sie vorhanden sind. Bei einer am 12. 1. in der Staatsbank abgehaltenen Beratung zwischen Bank- Import- und Exportvertretern wurde beschlossen, dieses Valutahandelssystem fortzusetzen, da es zur allgemeinen Zufriedenheit funktioniere. Die Nachfrage nach Valuten ist infolge des tiefen Standes der Finnmark naturgemäß relativ beschränkt. Der Import aus Deutschland, wie überhaupt aus dem Auslande, ist also jetzt nicht mehr durch Devisenbestimmungen, wohl aber in der Praxis, durch den tiefen Stand der Finnmark und die Geldknappheit infolge der schwierigen Wirtschaftslage gedrosselt.

Eine Zusammenarbeit zwischen finnischen und schwedischen Werken hat sich in der letzten Zeit herausgebildet, die u. a. darin zum Ausdruck kommt, daß viele Lieferungen gemeinsam durchgeführt werden. So hat die finnische Firma „Tammerfors Linne“ die Wasserturbinen für das Imatra-Kraftwerk zusammen mit dem schwedischen Werk „Karlstads Mek. Verkstad“ geliefert. Die „Maskin & Bro“ in Helsingfors hat eine Zusammenarbeit mit den „Svenska Maskinverken“ in Söderälje und die „Karhula O/Y“ mit „Karlstads Mek. Verkstad“ und mit den „Myrens“-Werstätten eingeleitet. Diese Zusammenarbeit der finnischen und schwedischen Firmen soll in Zukunft noch eine bedeutende Erweiterung erfahren.

Die diesjährige finnländische Flugsaison soll am 1. Mai eröffnet werden und bis zum 31. Oktober dauern. Die Preise für die Flugkarten werden im Zusammenhang mit dem Kursrückgang der Finnmark um 10% erhöht. Die Hauptfluglinie wird die Strecke Helsingfors—Abo—Stockholm sein.

Frachtfreikontrolle kostenlos für die Frachtfreie säml. europäischer Bahnen.

Nur von den durch die Eisenbahnen zur Erstattung gekommenen Beträgen werden niedrige Gebühren einbehalten.

Interessenten wollen Gebührentarif einfordern vom
Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Steffin.

Börse, Fernsprecher 34792, 35341.

Eisenbahn-Güterverkehrs-Nachrichten.

Bearbeitet vom Verkehrsbüro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin.

a) Deutsche Tarife.

Reichsbahn-Gütertarif, Heft C II b (Ausnahmetarife).

Aus Anlaß der Senkung der regelrechten Tarifklassen des Deutschen Eisenbahn-Gütertarifs wurden folgende Ausnahmetarife neu herausgegeben:

mit Gültigkeit vom 1. Februar 1932:

Ausnahmetarif 31 (Baumwolle usw.), 32 (Schafwolle usw.), 36 (Bier), 37 (Linoleum), 53 (Garnen usw.), 96 (Kaliatalaun usw.), 99 (Bananen), 103 (Korkrinde), 143 (Apfelsinen), 188 (Bestimmte Güter bei Einfuhr über See) und 189 (Bestimmte Güter zur Ausfuhr über See);

mit Gültigkeit vom 4. Februar 1932:

Ausnahmetarife 30 (Jute usw.), 38 (Häute und Felle), 58 (Reis), 59 (Bleiglätte usw.), 85 (Blanc fixe) und 145 (Azeton).

Der Ausnahmetarif 34 (Hanf usw.) trat mit Ablauf des 3. Februar 1932 außer Kraft. Die Waren dieses Tarifs wurden ab 4. Februar 1932 in den Ausnahmetarif 30 übernommen.

Der Ausnahmetarif 122 (Kaffee) trat mit Ablauf des 31. Januar 1932 außer Kraft. Kaffee wurde ab 1. Februar 1932 in den Ausnahmetarif 188 übernommen.

Der Ausnahmetarif 126 (Hanfwaren) trat mit Ablauf des 31. Januar 1932 außer Kraft. Die in diesem Tarif genannten Waren wurden ab 1. Februar 1932 in den Ausnahmetarif 53 übernommen.

b) Deutsche Verbandtarife.

Deutsch-Italienischer Güterverkehr über Iselle, Pino, Chiasso, Brennero und Tarvisio. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1932 wurde zum Teil I der Nachtrag 1 herausgegeben. Er enthält hauptsächlich Neuaufnahmen von Gütern und eine Neufassung der Bestimmungen über die Neuauflage an der italienischen Grenze.

Gleichzeitig wurde auch zum Sachverzeichnis Nachtrag 1 herausgegeben, der die Änderungen des Nachtrags 1 zum Teil I berücksichtigt.

Zum Teil III, Heft B, wurde der Nachtrag I zum 1. Februar 1932 herausgegeben. Er enthält die neuen durchgerechneten Frachtsätze des Eisenausnahmetarifs.

Deutsch-Jugoslavischer Gütertarif. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1932 wurden für die deutschen Teilfrachtsätze des Heftes 2 Umrechnungstafeln und für die Frachtsätze des Heftes 4 eine Abschlagtafel eingeführt.

Deutsch-Tschechoslowakischer Güterverkehr. Eisenbahn-Gütertarif Teil II, Heft 5, für die Beförderung von Gütern (Verkehr mit ostdeutschen Bahnhöfen). Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1932 wurde der Anhang, welcher den Nottarif für gewisse Güter bei Verwendung im Deutschen Reich enthalten, neu herausgegeben. (Vgl. „Ostsee-Handel“ Nr. 2 S. 15 vom 15. Januar 1932.)

Deutsch-Ungarischer Gütertarif. Mit Gültigkeit vom 1. Februar 1932 wurden für die deutschen Teilfrachtsätze des Heftes 2 Umrechnungstafeln und für die Frachtsätze der Hefte 3 und 4 Abschlagtafeln eingeführt.

c) Verschiedenes.

Umrechnungskurse in den Güter- und Tierverkehren mit dem Ausland.

Gültig vom 1. Februar 1932.

Verkehr mit	a) Erhebungskurs	b) Versandüberweisungskurs
Österreich	1 Schilling = 50 Rpf.	1 RM. = 2,0 Schilling
d. Tschechoslowakei	1 Kr. = 12,5 Rpf.	1 RM. = 8,02 Kr.
der Schweiz	1 Fr. = 82,2 Rpf.	1 RM. = 1,22 Fr.
Dänemark	1 Kr. = 81 Rpf.	1 RM. = 1,25 Kr.
Schweden	1 Kr. = 82 Rpf.	1 RM. = 1,24 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 79 Rpf.	1 RM. = 1,27 Kr.
Polen	1 Zloty = 47 Rpf.	1 RM. = 2,13 Zloty
Belgien	1 Fr. = 11,7 Rpf.	1 RM. = 8,56 Fr.
Luxemburg		
Frankreich	1 Fr. = 16,6 Rpf.	1 RM. = 6,03 Fr.
Saarbahnen		
Italien	1 Lira = 21,1 Rpf.	1 RM. = 4,74 Lire
d. Niederland	1 Gulden = 170 Rpf.	1 RM. = 0,59 Gulden
Ungarn	1 Pengö = 57 Rpf.	1 RM. = 1,76 Pengö
Jugoslawien	1 Dinar = 7,5 Rpf.	
Rumänien	1 Leu = 2,6 Rpf.	
Litauen		
Lettland	1 Dollar = 422 Rpf.	1 RM. = 0,24 Dollar
Estland		
Sowjetunion		

Mit Gültigkeit vom 8. Februar 1932 traten nachstehende Änderungen ein:

Schweden	1 Kr. = 82 Rpf.	1 RM. = 1,23 Kr.
Norwegen	1 Kr. = 80 Rpf.	1 RM. = 1,26 Kr.
Italien	1 Lira = 21,4 Rpf.	1 RM. = 4,69 Lire

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer zu Stettin

Osthilfesfragen.

Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung.

Die Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung vom 23. Januar 1932 hat folgenden Wortlaut:

„Auf Grund des Artikels 48 Abs. 2 der Reichsverfassung wird folgendes verordnet:

§ 1.

Wegen der Ansprüche aus der Lieferung von Düngemitteln, sowie von anerkanntem Originalsaatgut und anerkannten Absaaten — mit Ausnahme von Rübensamen —, welche von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter eines landwirtschaftlichen Grundstücks im Rahmen der bisherigen Wirtschaftsweise in der für derartige Geschäfte üblichen Art seit dem 1. Januar 1932 für das Erntejahr 1932 zur Steigerung des Ernteertrags beschafft und verwendet werden, hat der Gläubiger ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten des Grundstücks, auch wenn die Früchte noch nicht von dem Grundstück getrennt worden sind; das Pfandrecht erstreckt sich nicht auf die der Pfändung nicht unterworfenen Früchte.

Die Vorschrift des Abs. 1 gilt auch für Ansprüche aus Darlehen, die von dem Eigentümer, Eigenbesitzer, Nutznießer oder Pächter zur Bezahlung dieser Lieferungen in der für derartige Geschäfte üblichen Art aufgenommen werden.

§ 2.

Auf das Pfandrecht finden die Vorschriften von §§ 560, 561 Abs. 2, 562 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechende Anwendung.

Das Pfandrecht geht allen an den Früchten bestehenden dinglichen Rechten im Range vor.

Sind mehrere Gläubiger der im § 1 bezeichneten Art vorhanden, so haben deren Ansprüche untereinander gleichen Rang.

§ 3.

Sowohl der Pfandgläubiger wie der Schuldner kann nach Beginn der Ernte jederzeit, auch vor Fälligkeit der Forderung, verlangen, daß aus den dem Pfandrecht unterliegenden Früchten eine Menge, die zur Sicherung der Forderung ausreicht, ausgeschieden, als dem Pfandrecht unterliegend, kenntlich gemacht und gesondert aufbewahrt wird. Geschieht dies, so beschränkt sich das Pfandrecht auf diese Menge; § 560 des Bürgerlichen Gesetzbuchs findet keine Anwendung.

§ 4.

Das Pfandrecht erlischt mit dem 1. April 1933, wenn es nicht vorher gerichtlich, insbesondere nach § 805 der Zivilprozeßordnung, geltend gemacht worden ist.

§ 5.

Die Vorschriften der §§ 1 bis 4 finden keine Anwendung auf landwirtschaftliche Betriebe, über die das Sicherungsverfahren gemäß der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Ernte und der landwirtschaftlichen Entschuldung im Osthilfegebiet vom 17. November 1931 (Reichsgesetzblatt I S. 675) eröffnet ist.

§ 6.

Der Reichsminister der Finanzen wird ermächtigt, für Forderungen aus Düngemittellieferungen an landwirtschaftliche Betriebe für die diesjährige Frühjahrsdüngung Bürgschaft bis zur Höhe von insgesamt 57 Millionen Reichsmark zu übernehmen.

§ 7.

Die Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.“

Hierzu hat der Reichskommissar für die Osthilfe, damit Unklarheiten über die Auslegung der Verordnung vermieden werden, folgenden Erlaß vom 2. Februar 1932 an die Kommissare für die Osthilfe (Landstellen) gerichtet:

„Um Zweifel über die Auslegung der Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung der Frühjahrsdüngung und Saatgutversorgung v. 23. Januar 1932 (RGBl. I S. 32) zu klären, weise ich auf folgendes hin:

Die Verordnung gilt nicht für Fälle, in denen eine Zwangsverwaltung schwebt, da die in Frage kommenden Gläubiger im allgemeinen gemäß § 17 des Dritten Teils der 4. Notverordnung v. 8. Dezember 1931 ausreichend geschützt sind.

Auch für Fälle, in denen das Sicherungsverfahren nach der Sicherungsverordnung v. 17. November 1931 und der dazu ergangenen Durchführungsverordnung v. 5. Dezember 1931 eröffnet worden ist, finden die Vorschriften der Notverordnung v. 23. Januar 1932 keine Anwendung (vgl. § 5 a. a. O.). Für die Gläubiger der unter Sicherungsschutz stehenden Betriebe greift vielmehr der weitgehende Schutz aus § 16 der Sicherungsverordnung in Verbindung mit § 23 Abs. 2 der Durchführungsverordnung Platz.

Wird die Zwangsverwaltung oder das Sicherungsverfahren aufgehoben, bevor die Gläubiger aus ihrer nach der 4. Notverordnung oder nach der Sicherungsverordnung bevorrechtigten Forderung befriedigt sind, erwerben sie im Rahmen des § 1 der Verordnung v. 23. Januar 1932 ein gesetzliches Pfandrecht an den Früchten.

Die Reichsgarantie für Düngemittellieferungen greift nach einheitlichen Grundsätzen Platz, ohne Rücksicht darauf, ob es sich dabei um Lieferungen an Betriebe handelt, die unter Zwangsverwaltung stehen, oder um Lieferungen an Betriebe, für die das Sicherungsverfahren eröffnet ist (vgl. § 23 Abs. 2 der Durchführungsverordnung v. 5. Dezember 1931), oder um Lieferungen an Betriebe, die die Düngemittel gemäß § 1 der Verordnung v. 23. Januar 1932 beschafft und verwendet haben.“

Bereitstellung von Betriebsmitteln von dritter Seite nach den Bedingungen des § 16 der Sicherungsverordnung. Wie der stellv. Kommissar für die Osthilfe (Landstelle Stettin) der Industrie- und Handelskammer mitgeteilt hat, ist er unter den Voraussetzungen des Formulars 84 b bereit, die Zusagen gemäß dem Formular 84 a zu machen, falls Dritte sich bereiterklären sollten, einem gesicherten Betriebe Mittel für die Fortführung der Wirtschaft unter dem Sicherungsschutz zur Verfügung zu stellen. Die erwähnten Formulare haben folgenden Wortlaut:

Formular 84 a.

„Der stellv. Kommissar für die Osthilfe
(Landstelle Stettin)

Stettin, den 1932

Aktenzeichen:

Betr.: Bereitstellung von Betriebsmitteln gemäß § 16
der Sicherungsverordnung v. 17. 11. 31.

Name des Gutes: Kreis:
Besitzer (Pächter):

Sie haben sich bereiterklärt, dem unter Sicherungsschutz stehenden obengenannten Betriebsinhaber ein Darlehen bzw. einen Kredit zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte 1932 zu gewähren in Höhe von

Rm.

Gemäß § 16 der Sicherungsverordnung vom 17. 11. 31 gebe ich nachstehende Erklärungen ab:

1. Die Forderung ist aus den Einnahmen der nächsten Ernte vorzugsweise zurückzuzahlen.

2. Ich werde das Sicherungsverfahren ohne Ihr Einverständnis vor Rückzahlung nicht aufheben.

Diese Erklärung hat nur Gültigkeit, wenn Ihrerseits der Nachweis erbracht ist, daß der Kredit bzw. das Darlehen tatsächlich gegeben ist. Der Nachweis ist durch eine Bestätigung des Treuhänders nach beiliegendem Muster zu erbringen.“

Formular 84 b.

„Bestätigung

über erhaltene Betriebsmittel gemäß § 16 der Sicherungsverordnung vom 17. 11. 1931.

Ich bestätige hiermit, daß

Herr (Firma) zu Gunsten des Betriebsinhabers

(Name des Besitzers — Pächters)

(Name des Gutes) (Kreis)

ein Bardarlehen in Höhe von Rm.

einen Kredit durch Warenlieferung

in Höhe von Rm.

zur Vorbereitung und Sicherung der Ernte 1932 gegeben hat.

....., den 1932

(Der Betriebsinhaber) (Der Treuhänder)“

Das Sicherungsverfahren der Osthilfenverordnung und die gewerblichen Gläubiger. Der Industrie- und Handelskammer ging Abschrift eines Rundschreibens zu, das der Deutsche Industrie- und Handelstag an die nicht im Osthilfegebiet belegenen Kammern gesandt hat und in dem er bittet, aufklärend auf die besondere Lage der gewerblichen Betriebe des Osthilfegebietes hinzuweisen. Das Rundschreiben vom 4. Februar 1932, das auch für den hiesigen Bezirk von Interesse sein dürfte, hat folgenden Wortlaut:

„Durch die Sicherungsverordnung vom 17. November 1931 sind die gewerblichen Unternehmungen, die eingehender geschäftliche Verbindungen mit der ostdeutschen Landwirtschaft unterhalten, also insbesondere die Betriebe im Osthilfegebiet, in eine überaus schwierige Lage gekommen. Auf Grund der Sicherungsverordnung sind Zwangsmaßnahmen gegen landwirtschaftliche Schuldner, die sich unter das Sicherungsverfahren gestellt haben, unmöglich. Eine Bezahlung der ausstehenden Forderung kommt regelmäßig erst nach Bestätigung des Entschuldungsplanes, meist unter erheblichen Nachlässen, in Frage. Wie bekannt, hat die Reichsbank gewisse Maßnahmen getroffen, um die Indossanten von Wechseln vor einer Inanspruchnahme im Regreßwege zu schützen, falls der Akzeptant des Wechsels im Sicherungsverfahren befindlich ist. Ferner hat auch der Centralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes auf seine Mitglieder dahin eingewirkt, daß sie ihren Diskontanten die von der Reichsbank eingeräumte Möglichkeit der Prolongation von Wechseln tatsächlich zugute kommen lassen und die in ihrem Portefeuille befindlichen Wechsel nach dem Vorbild der Reichsbank behandeln. Trotz aller dieser Maßnahmen gibt auch heute noch die Behandlung von Wechseln durch Kreditinstitute aller Art zu mannigfachen Klagen Anlaß.“

Noch keinerlei Abhilfe konnte für die Inhaber derjenigen Forderungen getroffen werden, über die Wechsel oder sonstige begehbare Urkunden nicht ausgestellt sind. Diese offenen Buchforderungen bleiben bis auf weiteres unbezahlt. Es ist zu hoffen, daß die in Vorbereitung befindliche neue Regelung der Finanzierung der Osthilfe eine raschere Liquidierung dieser Forderungen ermöglichen wird.

Jedenfalls sind die Betriebe, denen in größerer Zahl derartige Forderungen zustehen, und das sind durchweg alle gewerblichen Betriebe des Osthilfegebietes, in außerordentlich ernster Lage. Hinzu kommt, daß die Gläubiger dieser Betriebe um die Bezahlung ihrer eigenen Außenstände besorgt sind, für die die Schuldner auch beim besten Willen keine oder nur unzureichende Deckung aufbringen können. Es ist erklärlich, daß unter diesen Umständen ein großer Teil der betroffenen Wirtschaftskreise sich für die Anordnung eines gesetzlichen Schulderlasses oder eines Moratoriums ausgesprochen hat. Bisher konnte derartige Bestrebungen der Hinweis auf die überaus ernsten Folgen, die ein derartiges Teil-moratorium für die gesamte Volkswirtschaft haben müßte, entgegengesetzt werden. Daß jedoch überhaupt von gewerblichen Kreisen derartige Vorschläge erörtert werden könnten, zeigt die besondere Bedrängnis, in der sich weite Teile der gewerblichen Wirtschaft des deutschen Ostens befinden. Unter diesen Umständen glauben wir, daß die Kammern auch außerhalb des Osthilfegebietes den Bestrebungen

nach einer möglichst baldigen Wiederherstellung der Wirtschaftskraft des deutschen Ostens dienen würden, wenn sie die in Frage kommenden Firmen ihres Bezirkes auf die besonderen Verhältnisse der mit der Landwirtschaft unmittelbar in Beziehung stehenden gewerblichen Kreise in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht hinweisen und ihnen empfehlen würden, bezüglich der Eintreibung von Forderungen gegenüber derartigen Unternehmungen besonders Nachsicht zu üben.“

Aufarbeitung der Sicherungsanträge. Nach einer besonderen Anweisung des Reichskommissars für die Osthilfe an die Landstellen sollen, wie die Industrie- und Handelskammer erfährt, die gesamten Sicherungsanträge, also auch die vorsorglich gestellten Anträge, im wesentlichen bis zum 15. Februar 1932 aufgearbeitet sein.

Landberatung G. m. b. H., Stettin. Die Kammer hatte sich vor einigen Wochen in einer Eingabe an den Herrn Reichskommissar für die Osthilfe mit der Bitte gewandt, aus Gründen der Parität nicht zuzulassen, daß in die Landberatungs-G. m. b. H., dem von der pommerschen Landstelle eingesetzten Generaltreuhänder für die größeren Betriebe, zu den vorhandenen Gesellschaftern, der Landwirtschaftskammer, dem Entschuldungsverband und der Generallandschaft, auch die landwirtschaftlichen Genossenschaften aufgenommen werden. Die Landstellen und die Landberatungs-G. m. b. H. haben nunmehr mitgeteilt, daß auf diese Eingabe hin auf Veranlassung des Herrn Reichskommissars die beiden pommerschen Zentralgenossenschaften nicht Gesellschafter der Landberatungs-G. m. b. H. werden. Dies geschieht, weil der Herr Reichskommissar und der Herr Osthilfekommissar in Stettin auf dem berechtigten Standpunkt stehen, daß eine einseitige Bevorzugung einzelner Gläubiger vermieden werden muß, zum mindesten, solange bei der Landberatung Pommern G. m. b. H. die Organisation des Treuhandwesens liege, während andererseits die Berechtigung anerkannt wird, daß die Gesellschafter der Landberatung Pommern G. m. b. H. Wert darauf legen, eine Organisation landwirtschaftlicher Selbstverwaltung zu bleiben.

Die Kammer begrüßt diese Anerkennung ihres Standpunktes. Zu der Auffassung, daß die Landberatung Pommern G. m. b. H. lediglich als Organisation landwirtschaftlicher Selbstverwaltung die Generaltreuhandschaft zu führen habe, wird sie allerdings noch darauf aufmerksam machen müssen, daß in anderen Ostprovinzen die entsprechenden Organisationen eine Mitwirkung der Handels- und Handwerkskammern vorsehen. —

Rentenbankkreditanstalt. Die deutsche Rentenbankkreditanstalt hat dem Herrn Reichskommissar für die Osthilfe in einem Schreiben vom 25. Januar 1932 mitgeteilt, daß sie die von ihr als Hauptkontingente an die einzelnen Banken vergebenen Mittel zum größten Teil gestundet und nur für einen kleinen Prozentsatz Rückzahlungen in Teilbeträgen verlangt habe. Dies habe deswegen geschehen müssen, um in diesem Jahre zumindest in bescheidem Umfange den Anforderungen entsprechen zu können, die an die Rentenbankkreditanstalt in Bezug auf Betriebs- und Saisonkreditmittel gestellt werden. Jedoch habe die Rentenbankkreditanstalt den mit ihr im direkten Kreditverkehr stehenden Banken generell Anweisung gegeben, den besonderen Umständen in bestimmten Fällen Rechnung zu tragen.

Veröffentlichung der Sicherungsverfahren. Zu der Liste der in Pommern eröffneten Sicherungsverfahren, die die Industrie- und Handelskammer herausgegeben hat und die zum Preise von 50 Pfg. von ihr zu beziehen ist, sind bereits mehrere Nachträge erschienen. Der 1. Nachtrag reicht bis zum 15., der 2. bis zum 23. Januar 1932. Ein weiterer Nachtrag, der die bis zum 31. Januar eröffneten Verfahren enthält, befindet sich gleichfalls bei Drucklegung der vorliegenden Ausgabe des „Ostsee-Handel“ im Druck und wird bis zum Erscheinen dieser Ausgabe ebenfalls fertiggestellt sein. Die Nachträge sind zum Preise von je 20 Pfg. von der Industrie- und Handelskammer zu beziehen.

Außer den laufend eingehenden Mitteilungen über die eröffneten Sicherungsverfahren in der Provinz Pommern gehen der Kammer neuerdings noch zahlreiche nachträgliche Mitteilungen über die für die einzelnen unter Sicherungsschutz gestellten Betriebe bestellten Treuhänder zu. Der Abdruck dieser nachträglich gemeldeten Treuhänder in den Nachträgen, die die Handelskammer noch zur Liste der Sicherungsverfahren herausgegeben wird, würde zu viel Kosten verursachen; die Kammer ist aber jederzeit bereit, auf mündliche oder schriftliche Anfrage den für einen landwirtschaftlichen Betrieb bestellten Treuhänder anzugeben, soweit

dieser ihr selbst von der zuständigen Stelle inzwischen mitgeteilt worden ist.

Der Osthilfe-Gläubigerschutz E. V. Stettin ist am 5. Februar 1932 gegründet. Er bezweckt den Zusammenschluß aller durch die Osthilfegesetzgebung betroffenen Gläubiger, ihre Beratung in Fragen der Osthilfenotverordnung und die Vertretung ihrer Interessen in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, insbesondere bei Verhandlungen mit den zuständigen Behörden und durch Mitwirkung in Sicherungs- und Entschuldungsverfahren. — Geschäftsstelle Stettin, Börse, Frauenstraße 30. Tel. 353 41.

Außenhandel.

Devisenbewirtschaftung des Auslandes. Im Laufe der letzten Monate ist eine immer größere Zahl von Ländern zur Zwangsbewirtschaftung der ausländischen Devisen übergegangen. Die zum Teil recht verwickelten Gesetze und Verwaltungsvorschriften werden von der Kammer ständig gesammelt und auf dem laufenden gehalten, so daß sie in der Regel in der Lage sein wird, die ihr angeschlossenen Firmen über den jeweiligen Stand der Dinge zu unterrichten. Die Kammer stellt deshalb anheim, in allen Fällen, in denen Interessenten der Aufklärung über die Devisenbestimmungen irgendeines ausländischen Staates bedürfen, sich zunächst an sie zu wenden. Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt besteht eine Devisenbewirtschaftung in folgenden Ländern: Angola, Argentinien, Australischer Bund, Bolivien, Brasilien, Bulgarien, Chile, Columbien, Dänemark, Estland, Finnland, Griechenland, Großbritannien, Hedschas, Indien (Brit.), Italien, Jugoslawien, Lettland, Mexiko, Nicaragua, Österreich, Persien, Portugal, Spanien, Tschechoslowakei, Türkei, UdSSR, Ungarn, Uruguay.

Devisenbewirtschaftung.

Versicherungssagenten. Der Reichswirtschaftsminister hat mit Schreiben vom 27. Januar 1932 den Devisenbewirtschaftungsstellen folgendes bekanntgegeben:

„Abschnitt III Nr. 22 der neuen Richtlinien erhält folgende Fassung:

„Die Stellen für Devisenbewirtschaftung können Versicherungssagenten und Versicherungsmaklern, die im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragen sind und denen die zuständige Industrie- und Handelskammer eine Bescheinigung darüber erteilt hat, daß sie in Rahmen ihres bisherigen Geschäftsbetriebes im Namen und für Rechnung von Versicherungsunternehmungen regelmäßig genehmigungsbedürftige Leistungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen zu erhalten oder zu bewirken haben, die allgemeine Genehmigung erteilen,

- Zahlungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die sie von Inländern erhalten haben, welche die erforderliche Genehmigung zur Zahlung an Ausländer oder Saarländer oder zur Zahlung in Fremdwährung an Inländer nachweisen, an diese weiter zu leiten;
- Zahlungen aus Versicherungs- oder Rückversicherungsverträgen, die sie von Ausländern oder Saarländern erhalten haben, an Inländer weiterzuleiten.

Ausgleich zwischen den monatlichen Kontingenten. In einem Erlass vom 26. Januar 1932 macht der Reichswirtschaftsminister darauf aufmerksam, daß das in seinem Rund-erlaß vom 19. November 1931 aufgestellte Verbot der Überschreitung des November-Kontingents zu Lasten des Dezember-Höchstbetrages für die Monate des ersten Vierteljahres 1932 nicht erneuert worden ist. Es bestehen also zur Zeit gegen einen Ausgleich zwischen den Höchstbeträgen der einzelnen Monate, wie er seinerzeit in einem Runderlaß des Reichswirtschaftsministers vom 28. Oktober 1931 als zulässig bezeichnet worden war, keine Bedenken mehr.

Seeschiffahrt.

Tarifsenkungen im Stettiner Hafen. Nach einer Mitteilung der Stettiner Hafengesellschaft m. b. H. ist mit Wirkung vom 1. Februar 1932 eine Tarifsenkung im Stettiner Hafen in Kraft getreten. Es handelt sich hierbei um Senkung der Wiegegebühr für Getreide bei einmaliger Verwiegung um 2 Pfg./100 kg. Ebenso wurde der Umschlag von Briketts um 2 Pfg./100 kg gesenkt. Bei diesen beiden Güterarten handelt es sich um Ermäßigungen des der staatlichen Genehmigung unterliegenden Hafenabgabentarifes. Für Düngemittel wurden bei Behandlung im Lagerverkehr über

die vorher genannten Sätze von 2 Pfg./100 kg hinaus wesentliche Ermäßigungen vorgenommen. Außer den genannten Güterarten Getreide, Briketts und Düngemittel sind keine anderen Warenarten in der tarifarischen Behandlung ermäßigt worden. Es besteht auch nicht die Absicht, weitere Senkungen vorzunehmen.

Seedienst Ostpreußen. Von der Wasserbaudirektion Stettin ging der Kammer der jetzt festgestellte Fahrplan des Seedienstes Ostpreußen für 1932 zu. Demnach gestalten sich die Abfahrten in diesem Jahre wie folgt:

1. Swinemünde — Zoppot — Pillau vom 11. Mai bis 29. Juni zweimal wöchentlich in jeder Richtung mit M/S Preußen
ab Swinemünde: Mittwoch und Sonnabends
ab Pillau: Montags und Freitags.
2. Swinemünde — Zoppot — Pillau — Memel
a) Swinemünde — Zoppot — Pillau vom 30. Juni bis 20. August viermal wöchentlich in jeder Richtung
ab Swinemünde: Montags, Mittwochs, Donnerstags, Sonnabends
ab Pillau: Montags, Mittwochs, Freitags, Sonnabends.

Die Fahrten werden ausgeführt in wöchentlichem Wechsel:

- I. von M/S Preußen ab Swinemünde: 30. Juni, 2., 6., 11., 14., 16., 20., 25., 28., 30. Juli, 3., 8., 11., 13., 17. August;
ab Pillau: 1., 4., 9., 13., 15., 18., 23., 27., 29. Juli, 1., 6., 10., 12., 15., 20. August.
- II. von M/S Hansestadt Danzig
ab Swinemünde: 29. Juni, 4., 7., 9., 13., 18., 21., 23., 27. Juli, 1., 4., 6., 10., 15., 18., 20. August;
ab Pillau: 2., 6., 8., 11., 16., 20., 22., 25., 30. Juli, 3., 5., 8., 13., 17., 19. August.
- b) Fortsetzung Pillau — Memel (ohne Umst.) einmal wöchentlich in jeder Richtung vom 30. Juni bis 18. August
ab Pillau: vom 30. Juni bis 18. August Donnerstags; ab Memel: vom 2. Juli bis 20. August Sonnabends; durch M/S Preußen: ab Pillau: 7. und 21. Juli, 4. und 18. August;
ab Memel: 9. und 23. Juli, 6. und 20. August; durch M/S Hansestadt Danzig: ab Pillau: 30. Juni, 14. und 28. Juli, 11. August;
ab Memel: 2., 16. und 30. Juli, 13. August.
- c) Sonntagsf. Pillau — Zoppot — Pillau am 15. Mai, 17., 24., 31. Juli, 7., 14., 21. August, durch M/S Preußen: am 15. Mai, 17., 31. Juli, 14. August, durch M/S Hansestadt Danzig: am 24. Juli, 7. und 21. August.
- d) Sonderfahrt Memel — Libau — Memel vom 19. bis 20. August durch M/S Preußen.

3. Swinemünde — Zoppot — Pillau vom 21. August bis 30. September zweimal wöchentlich in jeder Richtung mit M/S Hansestadt Danzig.

Die Fahrzeiten sind die bisherigen.

Die Betriebszeit für M/S Preußen ist beendet am 21. August, für M/S Hansestadt Danzig am 1. Oktober.

Handel und Gewerbe.

Gebühren für Vertrauenspersonen und Konkursverwalter.

Ueber die Höhe der Gebühren der Vertrauenspersonen und Konkursverwalter wird angesichts der Verminderung der Einkünfte fast sämtlicher Berufsgruppen in zunehmendem Maße geklagt. Da nicht nur die Berliner Konkursrichter, sondern in weitem Umfange auch die Richter außerhalb Berlins bei der Festsetzung der Gebühren für die Vertrauenspersonen und Konkursverwalter von den bekannten Richtlinien der Berliner Konkursrichter ausgehen, so ist die vor kurzem erfolgte Änderung des beim Amtsgericht Berlin-Mitte bestehenden Gebührentarifs von allgemeiner Bedeutung. Danach beträgt künftig die Gebühr von den ersten 5 000,— Rm. der Aktivmasse 10 Proz., von den weiteren 5—20 000 Rm. 6 Proz., von den weiteren 20—50 000 Rm. 4 Proz., von den weiteren 50—100 000 Rm. 2 Proz., von den weiteren 100 000 bis 250 000 Rm. 1 Proz., von den weiteren 250—750 000 Rm. 1/2 Proz., darüber hinaus 1/3 Proz. Die Mindestgebühr ist 150,— Mk. Die in den Richtlinien für Konkursverwalter enthaltenen näheren Anwendungsregeln sind unverändert geblieben.

Post, Telegraphie.

— Nach einer Mitteilung des Postamts I erhalten die nachstehenden Postanstalten künftig statt der bisherigen zusätzlichen Bezeichnungen (Kr. Randow, Kr. Greifenhagen und Pomm.) den Zusatz „Stettin 1 Land“:

Binow, Boeck (bisher Böck), Boock, Daber, Falkenwalde, Hökendorf, Kolbatz, Krackow, Mühlenbeck, Nassenheide, Neumark, Rothenklempenow und Stolzenburg.

Zur beschleunigten Zuführung der Sendungen an den Bestimmungsort ist die genaue Bezeichnung des Bestimmungsorts erforderlich.

Nach Binow Kr. Greifenhagen gerichtete Sendungen sind daher z. B. künftig mit dem Bestimmungsort Binow Stettin 1 Land zu versehen. Gleichzeitig werden die vor genannten Postanstalten sowie die Postämter Penkun (Kr. Randow) und Hohenkrug (Kr. Greifenhagen) vom 1. 2. ab in das Paketgebührenfeld 722 des Postamts Stettin 1 einbezogen.

Kreditschutz.

Angeordnete Vergleichsverfahren.

Firma und Geschäftszweig	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Carl Aug. Pehl, Weinhandlung und Likörfabrik	Stettin, Gr. Oderstr. 30	20. 1. 32	Kaufmann Arthur Herms, Stettin, Pionierstraße 62
Band für Handel und Grundbesitz e. H. m. b. H.	Stargard i. Pom., Holzmarktstraße 21	22. 1. 32	Bücherrevisor Bruno Borch, Stargard i. Pom.
Helmut Selm, Kaufmann, persönlich haftender Inhaber der Firma Helmut Selm	Stettin, Elisabethstr. 20	25. 1. 32	Kaufmann Julius Scherk, Stettin, Augustaplatz 1
Bruno Salomon, Inhaber der Firma S. Salomon	Cammin, Markt 4	26. 1. 32	Kaufmann Hermann Schlüter, Cammin
Konfektionshaus Erich Bock	Altdamm, Fürstenstr. 26	27. 1. 32	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24
Erich Ott, zugleich Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts Oskar Wiese, Möbelfabrik	Sfettin, Bismarckstr. 7	3. 2. 32	Bücherrevisor Edmund Zander, Stettin, Große Domstraße 24
Johannes Wartchow, Alleininhaber d. Fa. H. Bergmann Nachf., Kolonialwarenhandlung	Treptow a. R., Markt 21	5. 2. 32	Bücherrevisor Emil Schlegel, Kolberg, Kummertstr. 36

Beendete Vergleiche.

Stettiner Dachpappen- und Teerprodukte-Fabrik G. m. b. H., Stettin, Hindenburgstr. 2	(28. 11. 31)
Gastwirt Albert Kluge, Anklam, Baustr. 48/49	(8. 12. 31)
Curt Seeliger A.G., Großhandel mit Stahl und Eisenwaren aller Art, Stettin, Poststr. 15/16	(23. 1. 32)
Johannes Rhein, Materialwaren, Ueckermünde, Markt 4	(24. 1. 32)

Eröffnete Konkursverfahren.

Kaufmann Walter Zappe, Inh. d. Fa. Walter Zappe, Lack- und Farben- großhandlung	Stettin, Gustav- Adolfstr. 64	15. 1. 32	Kaufmann Gustav Brandt, Stettin, Kaiser-Wilhelm-Straße 50
Kaufmann Ruben Walter in Fa. Berliner Warenhaus Hermann Segall	Wangerin	25. 1. 32	Rechtsanwalt Dr. Brock, Labes
Frau Charlotte Papen- hagen, Inh. d. Fa. Hans Papenagen	Torgelow, Breitestr. 13	25. 1. 32	Rechtsanwalt Buschmann, Ueckermünde
Drogist E. nst Schumann, Inhaber d. Fa. Hansa-Drogerie M. Schumann	Stargard i. P.	27. 1. 32	Rechtsanwalt Schmidt, Stargard
Kaufmann S. Lif- schitz, Inh. d. Fa. S. Lifschitz	Swinemünde	28. 1. 32	Kaufmann Gustav Kantorowicz, Swinemünde

Firma u. Geschäftszweig:	Sitz:	Tag der Anordnung:	Vertrauensperson:
Kaufmann Bruno Basch, alleiniger Inhaber d. Fa. Siegfried Basch, Inh. Bruno Basch	Swinemünde	1. 2. 32	Kaufmann Johs. Srocka, Swinemünde
Offene Handelsgesellschaft Hell & Engel	Gollnow, Bastraße	1. 2. 32	Kaufmann Harder, Gollnow
Norddeutsche Isoliergesellschaft m. b. H.	Stettin, HansHoffmannweg 22	2. 2. 32	Kaufmann Erich Hammerstein, Stettin, Königsplatz 14

Beendete Konkurse.

Kaufmann Paul Jordan, Bahn i. Pom. Pächter des Schützenhauses Max Buchow, Gollnow	(19. 11. 31)
Kolonialwarenhandler Rudolf Hilgendorff, Stettin, Löwestr. 7 c	(14. 1. 32)
Kaufmann Hermann Reetz, Inh. d. Fa. Hermann Reetz, Wein-, Sekt- und Spirituosen en gros, Stettin, Bismarckstr. 5	(22. 1. 32)
	(26. 1. 32)

Innere Angelegenheiten.

Verleihung von Ehrenurkunden. Von der Industrie- und Handelskammer zu Stettin sind Ehrenurkunden für langjährige und treue Dienste an folgende Herren verliehen worden:

1. Wilhelm Schmidt (25 Jahre bei dem Anklamer landw. Ein- und Verkaufs-Verein e. G. m. b. H., Anklam);
2. Robert Gräde (25 Jahre bei der Hedwigshütte Anthracit-Kohlen- und Kokeswerke James Stevenson Aktiengesellschaft, Stettin);
3. Hermann Stoppel (25 Jahre bei der Firma Ferdinand Bökmann, Stettin).

Beeidigung von Sachverständigen. In der Sitzung des geschäftsführenden Ausschusses der Industrie- und Handelskammer zu Stettin vom 2. Februar 1932 sind

1. Herr Gustav Brandt, Stettin, als Bücherrevisor,
 2. Herr Franz Vollmer, Stettin, als Sachverständiger für Schiffe und Schiffbauangelegenheiten
- öffentlich angestellt und beeidigt worden.

Messen und Ausstellungen.

Pariser Messe. Die diesjährige Pariser Messe findet vom 4.—18. Mai statt. Die Reichsbahn gewährt Besuchern 25 und die französischen Bahnen 50 Prozent Ermäßigung. Gegen Vorzeichen der Messeausweise sind die ermäßigten Fahrkarten erhältlich sowie auch das Einreisevisum, welches vom zuständigen französischen Konsulat für die Dauer eines Monats zum Preise von 0,85 Rm. ohne weiteres ausgestellt wird.

Nähre Auskunft, Prospekte und Messeausweise durch die Geschäftsstelle der Pariser Messe, Berlin NW 7, Unter den Linden 76 a.

Verschiedenes.

Denkschrift über die Druckereibetriebe der öffentlichen Hand. Vom Deutschen Buchdrucker-Verein E. V. ging der Kammer eine Denkschrift über die Druckereibetriebe der öffentlichen Hand zu, die Interessenten auf dem Büro der Kammer einsehen können. Wie der Deutsche Buchdrucker-Verein in seinem Begleitschreiben ausführt, ist die Konkurrenz der Betriebe der öffentlichen Hand im Buchdruckgewerbe besonders unerträglich geworden. Bei dem immer fühlbarer werdenden Schwinden des Auftragsbestandes wirke sich die Abwanderung von Aufträgen in Regiebetriebe außerordentlich schädigend aus. Die Denkschrift gipfelt in folgender Entschließung:

„Die heutige Hauptversammlung des Deutschen Buchdrucker-Vereins erteilt angesichts des dauernden Ansteigens der Arbeitslosigkeit im Buchdruckgewerbe der Führung des Vereins den Auftrag, bei der Regierung den beschleunigten Abbau der Regiebetriebe zu fordern. Wir müssen verlangen, daß den Betrieben der öffentlichen Hand die gleichen Lasten auferlegt werden wie der Privatwirtschaft, daß ferner eine absolute klare Rechnungslegung und der ungeschminkte Nachweis der Rentabilität der Öffentlichkeit, insbesondere

den interessierten Wirtschaftsverbänden gegenüber erfolgt. Die Vergrößerung der Regiebetriebe und die Einrichtung neuer Regiebetriebe ist den Reichs-, Landes- und Gemeindebehörden zu untersagen und eine Kontrolle über die Einhaltung dieser Anordnung durchzuführen. Es ist nicht mehr tragbar, daß Regiebetriebe weitergeführt werden, während täglich Druckereien der Privatwirtschaft wegen Auftragsmangel auf der Strecke bleiben. Es ist ein Verbot dahin zu erlassen, daß Regiebetriebe Aufträge für die Privatwirtschaft nicht annehmen und ausführen dürfen.“

Anwalts-, Inkasso- und Steuer-Büro Dr. W. Vogel in Mailand. Via C. Alberto, 32. Ueber ein Anwalts-, Inkasso- und Steuerbüro in Mailand, Via C. Alberto 32, das der deutsche Reichsangehörige Dr. W. Vogel zusammen mit zwei italienischen Rechtsanwälten Dr. F. Sulpizi und Dr. R. Scazzoso für deutsche Kaufleute in Italien errichtet hat, liegt der Kammer eine Mitteilung vor. Interessenten werden gebeten, sich dieserhalb mit der Kammer in Verbindung zu setzen.

Naturkundemuseum der Stadt Stettin. Anfang Februar ist eine Gesellschaft der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums der Stadt Stettin ins Leben getreten. In einem Aufruf der Gesellschaft wird darauf hingewiesen, daß dem Naturkundemuseum eine entsprechende Hilfe, wie das Kunst- und Kunstgewerbemuseum sie bisher durch den Stettiner Museumsverein hatte, fehlt. Trotzdem trug auch das Naturkundemuseum den Namen Stettins mit gutem Klang in alle Teile der Welt, denn es bewahrt in seinen wissenschaftlichen Sammlungen unschätzbare Werte. Der Bevölkerung und den Besuchern der Provinz Pommern gibt es in Zusammenarbeit mit Landwirtschaft, Handel und Industrie Einblick und Verständnis für die Verbundenheit des Menschen mit dem heimischen Boden, der ihn trägt und nährt. Durch seine Forschungen arbeitet es mit am Ausbau deutscher Geisteskultur als der zuverlässigsten Trägerin unseres Wiederaufstiegs. Vieles leistet die Stadt Stettin aus eigener Kraft, um der Grenzprovinz Pommern ihr Naturkundemuseum zu erhalten. Die Gründung der Gesellschaft der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums der Stadt Stettin ist nun erfolgt, um die Stadt Stettin in diesem Bestreben moralisch und finanziell zu unterstützen. Pflicht aller derjenigen, die noch irgend dazu imstande sind, ist es, einen ganz kleinen freiwilligen Beitrag zum Unterhalt des Naturkundemuseums zu geben. Der Jahresbeitrag für die Gesellschaft der Freunde und Förderer des Naturkundemuseums der Stadt Stettin beträgt mindestens 50 Pfg. oder beliebig mehr. Anmeldungen sind an den Direktor des Naturkundemuseums, Herrn Professor Wachs, oder an Herrn Syndikus Berger, Industrie- und Handelskammer, zu richten.

Buchbesprechungen.

Meier's Adressbuch der Exporteure und Importeure (Auflage 1932). Das Werk macht nicht allein etwa 8000 Exporthandelshäuser der Haupthandelsplätze Europas namhaft, sondern gibt auch deren Absatzgebiete sowie die von ihnen ausgeführten Waren an. Von ganz besonderer Wichtigkeit ist auch das Adressenverzeichnis der überseelischen Importeure (ca. 60 000), denn es ist auch bei diesen angegeben, welche Waren sie kaufen.

Wir empfehlen dieses wertvolle Nachschlagewerk allen Firmen, welche exportieren oder zu exportieren beabsichtigen, angelegerlichst. Es wird jedem gute Wege zeigen, um den deutschen Waren auf den ausländischen Märkten wieder den alten Platz zu verschaffen.

Das Werk kann vom Verlag von Meier's Adressbuch der Exporteure Rudolf Dudy, Hamburg 1, Alsterdamm 8, zum Preise von RM. 20.— bezogen werden.

50 Jahre Schiffahrtskalender. Soeben erschien im Verlage von C. Heinrich in Dresden N. 6 der 50. Jahrgang des altbewährten „Schiffahrtskalenders für das Elbegebiet, die Märkischen Wasserstraßen und die Oder“, herausgegeben von Dr. H. Grobleben. Der Preis beträgt in haltbarem Einbande RM. 4.50.

Ein halbes Jahrhundert hindurch hat sich der Kalender als ein getreuer und zuverlässiger Wegweiser erwiesen, und der besonders reichhaltige Inhalt des neuen Jahrganges beweist wieder, daß Schriftleitung und Verlag keine Mühe gescheut haben, um den Kalender zu einem wertvollen und unentbehrlichen Nachschlagewerk zu machen, das für die Interessenten die größten Vorteile bietet. So wurden die Mitteilungen über die „Dampf- und Frachtschiffahrt“, sowie die „Schiffahrtsvereine“ erweitert und die „Winterhafengebühren“ auf den neuesten Stand gebracht. Es folgen reichhaltige „statistische Angaben“, die „Handels- und Schiff-

fahrtsgebräuche" und das neue „Abkommen zwischen Deutschland und der Tschechoslowakei über eine einheitliche Zollverschlußordnung für Elbeschiffe“, ferner die neue „Gebührenordnung für die Benutzung der öffentlichen Anlagen im Hamburger Hafen“, ein „Verzeichnis der öffentlichen Kräne und Waagen im Hamburger Hafen“, ein „Verzeichnis der Hafenplätze, Lösch- und Umschlagsstellen in Sachsen“ sowie das neue „Güterverzeichnis für die Umschlagsgebührensätze im Hamburger Hafen“. Vielen wird es lieb sein, daß der „Nachtrag I zu den Schleppbedingungen der großen Elbeschiffahrtsgesellschaften“ im Kalender enthalten ist sowie die „Richtlinien für die Bewertung der Oderfahrzeuge“.

Wir finden die neuesten Gesetze und Verordnungen der Tschechoslowakei, des Reichs und der einzelnen Länder, ferner die an den Flüssen gelegenen Ortschaften, die Wasserbaubehörden, die Schiffahrtsgesellschaften und vieles anderes Wissenswerte.

Bei dem reichhaltigen Inhalt kann der Kalender jedem Interessenten zur Anschaffung empfohlen werden.

Rigaer Börsenkurse

Lettländische Lat. (Ls.)

	4. Febr.		5. Febr.		6. Febr.	
	Kauf.	Verk.	Kauf.	Verk.	Kauf.	Verk.
1 amerik. Dollar . . .	5.182	5.192	5.182	5.192	5.182	5.192
1 Pfund Sterling . . .	17.60	18.20	17.60	18.20	17.60	18.20
100 franz. Francs . . .	20.24	20.44	20.24	20.44	20.24	20.44
100 belg. Belga . . .	71.70	72.45	71.70	72.45	71.70	72.45
100 schweizer Francs . .	100.55	101.60	100.55	101.60	100.55	101.60
100 italienische Lire . .	26.52	26.80	26.92	27.20	27.02	27.30
100 schwed. Kronen . . .	99.—	104.—	99.—	104.00	99.00	104.00
100 norweg. Kronen . . .	96.—	101.—	96.—	101.00	96.—	101.—
100 dänische Kronen . .	98.—	103.—	98.—	103.00	98.—	103.—
100 österr. Schilling . . .	—	63.—	—	63.—	—	63.—
100 tschecho-slowac. Kr. .	15.42	15.65	15.42	15.65	15.42	15.65
100 holländ. Gulden . . .	208.15	210.25	208.25	210.35	208.25	210.35
100 deutsche Mark . . .	122.90	123.70	122.90	123.70	122.95	123.75
100 finnländ. Mark . . .	7.45	8.05	7.50	8.10	7.60	8.20
100 estländ. Kronen . . .	138.05	138.75	138.05	138.75	138.05	138.75
100 poln. Zloty . . .	57.80	59.—	57.80	59.—	57.80	59.—
100 litauische Lit. . . .	51.45	52.15	51.45	52.15	51.45	52.15
100 Danziger Gulden . .	101.—	108.—	101.—	103.—	101.—	103.—

Schluss des redaktionellen Teils.

Stoewer-Vergleich angenommen.

In dem Vergleichstermin vom 8. Februar ist der von der Stoewer-Werke Aktiengesellschaft vormals Gebrüder Stoewer in Stettin gemachte Vergleichsvorschlag von den Gläubigern angenommen worden. Die Gesamtsumme der Forderungen der stimmberechtigten Gläubiger betrug RM. 2 323 000.— Um den in Vorschlag gebrachten Vergleich bestätigen zu können, war eine Zustimmung in Höhe von 80% = RM. 1 858 000.— notwendig. Tatsächlich erreichte die Zustimmung der Gläubiger 88,61% = RM. 2 059 000.—

Die Stoewer-Werke Aktiengesellschaft vormals Gebrüder Stoewer in Stettin betreiben nunmehr nach bereits durchgeführter gründlicher Reorganisation mit Nachdruck den Wiederaufbau ihres Betriebes. Das Werk selbst beschäftigt bereits fast 500 Angestellte und Arbeiter und verfügt über ausreichende Fertigfabrikate, so daß das Unternehmen für die kommende Saison gerüstet ist. Der Stoewer-Vornantriebswagen V 5 erfreut sich in Fachkreisen infolge einer seltenen Beliebtheit, so daß in den letzten 14 Tagen eine steigende Nachfrage zu verzeichnen ist.

Benzin und „Betriebstoffe“.

Sogenannte „billige“ Betriebstoffe, die seit einiger Zeit auf dem Treibstoffmarkt auftauchen, können teuer zu stehen kommen, wenn ihre Qualität nicht der handelsüblichen Ware entspricht. Bekanntlich ist es dem Kraftfahrer im allgemeinen nicht möglich, hierüber Feststellungen zu machen, da er nicht

Angebote und Nachfragen.

- 13 254 Berlin sucht Verbindungen mit Fuhrunternehmungen, die regelmäßige Kohlentransporte von Stettin nach Berlin übernehmen wollen.
- 13 566 Thalheim i. Erzgeb. sucht Detailvertreter für den Verkauf von Damenstrümpfen aller Art.
- 13 823 Tailfingen i. Württbg. sucht Vertreter für den Verkauf von Trikotwaren.
- 13 824 Möbelfabrik in Mühlhausen i. Thür. sucht für den Kammerbezirk Vertreter für moderne Speise- und Speisewohnzimmer.
- 13 825 Dresden sucht für den Vertrieb von Xylolith-Backtischplatten Vertreter, die bei Bäckereien und Konditoreien gut eingeführt sind.
- 13 857 Stanislaus i. Polen wünscht Geschäftsverbindung mit den im Kammerbezirk befindlichen Lumpensortieranstalten und Woll-Lumpenhändlern.
- 13 858 Passage d'Agen (Frankreich) sucht Vertreter für den Vertrieb von Dicalziumphosphat (Futterkalk) für Dünge- und Futterzwecke.
- 13 939 Hamburg sucht Verbindung mit Stettiner Firmen, die für die Uebernahme einer Vertretung für Vogelfuttersaaten und Geflügelfutter Interesse haben.
- 13 967 Mannheim. Alte eingesessene Agenturfirma möchte die Vertretung einer leistungsfähigen Getreidemühle übernehmen.
- 14 018 Hamburg möchte für Hamburg und Norddeutschland die Generalvertretung mit Auslieferungslager größerer Firmen in Lebensmitteln oder Konsumartikeln übernehmen.
- 14 019 Leipzig. Glasmanufaktur sucht für Stettin Vertreter für den Verkauf von Vasen und Beleuchtungsgläsern in modernen Formen und Dekoren.

Die Adressen der anfragenden Firmen sind im Büro der Industrie- und Handelskammer zu Stettin (Börse II, Zimmer 13) für legitimierte Vertreter eingetragener Firmen werktäglich in der Zeit von 8—13 und 15—18 Uhr (außer Sonnabends nachmittags) zu erfahren (ohne Gewähr für die Bonität der einzelnen Firmen).

im Besitze der erforderlichen Apparatur ist. Sachverständige, z. B. Professor Dr. Frank von der Handelskammer Berlin und der Chemiker Dr. Zellner stellten bei ihren chemischen Untersuchungen sogenannter „billiger“ Betriebstoffe fest, daß diese wegen ihres großen Gehalts an harzbildenden und vor allem an ätzenden Bestandteilen nicht mit den handelsüblichen Treibstoffen zu vergleichen sind.

Es läßt sich auch bei eigenen Fahrversuchen meist nicht sofort feststellen, daß Schädigungen am Motor auftreten. Aber bei längerer Fahrzeit verursachen diese ätzenden Bestandteile fast immer Störungen. Es kommt zu Harzbildungen, die sich besonders an den Ventilen zeigen. An diesen treten pechähnliche Ablagerungen auf, die schließlich dazu führen, daß die Ventile hängen bleiben. Ein nicht mehr funktionierendes Ventil in der Ansaugleitung bildet aber meist den Anfang von Vergaserbränden, deren Ursache oft nicht sofort erkannt wird.

Ein weiterer Nachteil der „billigen“ Betriebstoffe ist der der schwereren Vergasung. Der Betriebstoff setzt sich an den Zylinderwänden in Tropfenform ab und gelangt in das Schmieröl, welches dadurch verdünnt wird. Die Schmierfähigkeit des Oels wird herabgesetzt, und es besteht die Gefahr, daß Pleuel- und Hauptlager auslaufen, Kolben sich festfressen und dem Kraftfahrer durch den „billigen“ Betriebstoff enorme Reparaturkosten entstehen. Auch vergast der „billige“ Betriebstoff schwerer, und der Verbrauch ist dadurch höher.

